

Tachertinger

GEMEINDEBOTE

EMERTSHAM • PETERSKIRCHEN • TACHERTING

Amtsblatt der Gemeinde Tacherting für alle drei Ortsteile

16. August 2026

Liebe Bürgerinnen und Bürger!

Sommerzeit ist Urlaubszeit!
Egal wo und in welcher Form Sie Ihren wohlverdienten Urlaub verbringen - genießen Sie die hoffentlich schönen und sonnigen Tage!

Wir - die Verwaltung, der Gemeinderat und ich persönlich - wünschen Ihnen eine schöne und unbeschwerte Urlaubszeit!

Allen Schülerinnen und Schülern eine tolle und erholsame Ferienzeit und den Teilnehmerinnen und Teilnehmern beim Tachertinger Ferienprogramm gute Unterhaltung und viel Spaß!

Mit sonnigen Grüßen
Ihr Werner Disterer
Erster Bürgermeister



André von Hahn seit 30 Jahren Wirt im Musik Pub

André Friedrich Freiherr von Hahn kann in diesem Jahr auf 30 Jahre Wirt in „seinem“ Musik Pub in Peterskirchen zurückblicken. Im Jahre 1996 übernahm der mittlerweile 68-jährige André, wie er von allen genannt wird, das Pub. Dieses Jubiläum wird mit vier großen Veranstaltungen gebührend gefeiert. Mehr dazu lesen Sie auf Seite 17 in dieser Ausgabe des Tachertinger Gemeindeboten.



Feuerwehr Emertsham ist ins neue Haus umgezogen

Am 27. Juli ist die Freiwillige Feuerwehr in das neue Haus in der Tachertinger Straße 12 umgezogen. Begleitet von vielen Zuschauern und der Emertshamer Blaskapelle waren die mehr als 50 Aktiven mit den drei Dienstfahrzeugen dabei, um den Umzug von der bisherigen Unterkunft an der Trostberger Straße zu vollziehen. Seite 24.

Infos der Gemeinde

Hervorragende Schul- und Ausbildungsabschlüsse gesucht

Die Gemeinde Tacherting beabsichtigt eine Ehrung für besondere Schul- und Ausbildungsabschlüsse für den Zeitraum Herbst 2025 bis Sommer 2026 durchzuführen.

Hierzu bittet die Gemeindeverwaltung dringend um Mithilfe der Bürgerinnen und Bürger, insbesondere der Eltern, da ansonsten keine Ehrung vorgenommen werden kann.

Sollte Ihre Tochter/Ihr Sohn die Schule/Berufsausbildung bzw. den Hochschulabschluss hervorragend abgeschlossen haben (Notendurchschnitt bis 1,99), melden Sie den Namen, Vornamen, Adresse, Art des Abschlusses mit Namen der Schule/Hochschule bitte schnellstmöglich, spätestens jedoch bis 20. September bei der Gemeindeverwaltung per E-Mail an: rosemarie.niedermirtl@tacherting.de oder Fax: 0 86 21 / 800 625.

Erbeten wird ebenso die Übermittlung einer Zeugniskopie.

Wertstoffhof Mitte September eingeschränkt geöffnet

Am dritten Septemberwochenende (18. bis 20. September) findet die Deutsche Kart-Meisterschaft auf dem Bauhofgelände statt. Die Öffnungszeiten des Wertstoffhofes sind deshalb an diesem Wochenende nur eingeschränkt möglich:

Fr, 18. September Wertstoffhof geöffnet von 8 bis 12 Uhr

Sa, 19. September Wertstoffhof ganztägig geschlossen

Aus aktuell anderweitig gegebenem Anlass wird nochmals auf die üblichen und bekannten Öffnungszeiten hingewiesen. Sollten sich daher an diesen Tagen bereits Personen zeitlich vorher beim Wertstoffhof einfinden, muss mit entsprechenden Wartezeiten bis zur offiziellen Öffnung gerechnet werden! Um Verständnis wird gebeten.

Aus dem Bürgerbüro

Im August können Astrid Jung und Alfred Huber aus Tacherting ihr 25-jähriges Ehejubiläum feiern.

Ihr 85. Wiegenfest kann Anita Mooshammer aus Peterskirchen feiern.

75 Jahre wird Norbert Scheiner aus Tacherting.

Herzlichen Glückwunsch!

**Die nächste Ausgabe
des Gemeindeboten erscheint
am Mittwoch, 16. September
Redaktionsschluss:
Mittwoch, 2. September**

Verkehrssicherheit: Sichtdreiecke und Lichtraumprofile im Außenbereich

In unserer Juniausgabe haben wir bereits auf den notwendigen Rückschnitt von Bäumen, Sträuchern und Hecken hingewiesen. Die Freihaltung von Sichtdreiecken ist ein wichtiger Beitrag zur Verkehrssicherheit. Dies gilt jedoch nicht nur innerhalb der Ortschaft, sondern gleichermaßen im Außenbereich.



Hinweis an Landwirte:

Insbesondere beim Maisanbau ist darauf zu achten, dass an Einmündungen und Kreuzungen von Straßen und Wegen sowie an Bahnübergängen, die erforderlichen Sichtdreiecke freigehalten werden. Hochwachsende Kulturen dürfen die Sicht auf den fließenden Verkehr nicht beeinträchtigen. Nur freie Sicht ermöglicht es allen Verkehrsteilnehmern, Gefahrensituationen rechtzeitig zu erkennen und Unfälle zu vermeiden.

Hinweis an Waldbesitzer:

So wie an Gemeindeverbindungsstraßen sind auch entlang öffentlicher Feld- und Waldwege und deren Kreuzungen und Einmündungen die Äste, Sträucher und sonstiger Bewuchs regelmäßig zurückzuschneiden und Bäume auf Standsicherheit zu prüfen. Das erforderliche Lichtraumprofil ist dauerhaft freizuhalten. Hierfür muss eine lichte Höhe von ca. 4,0 bis 4,5 m gewährleistet sein. Außerdem wird ein seitlicher Abstand von etwa 2 m beidseits der Schotterkante empfohlen. Nur so ist eine sichere Nutzung der Wege durch Einsatzfahrzeuge, land- und forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie Erholungssuchende gewährleistet. Darüber hinaus sind auch an Wegkreuzungen und Einmündungen die erforderlichen Sichtdreiecke von Bewuchs freizuhalten, um die Verkehrssicherheit für alle Nutzer zu gewährleisten.

Wir bitten alle Grundstückseigentümer, Landwirte und Waldbesitzer, ihre Flächen regelmäßig zu kontrollieren und erforderliche Rückschnittmaßnahmen rechtzeitig durchzuführen. Damit leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer. Bitte beachten Sie, dass diese Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht in der Verantwortung der Grundstückseigentümer liegen und bei unterlassenen Pflegearbeiten im Schadensfall ein Haftungsanspruch entstehen könnte.



Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung
sowie für damit in Zusammenhang
stehende Amtshandlungen
der Gemeinde Tacherting
(Friedhofsgebührensatzung - FGS)

vom 28.07.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Tacherting folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5).

§ 2
Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für die jeweilige Leistung sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 der Friedhofsbenutzungssatzung (FBS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

	pro Jahr:	pro Nutzungsdauer:
a) Einzelgrabstätte für Erwachsene	146,00 €	2.190,00 €
b) Einzelgrabstätte für Kinder unter 10 Jahre	82,00 €	574,00 €
über 10 Jahre	82,00 €	1.230,00 €
c) Doppelgrabstätte mit zwei Grabstellen	181,00 €	2.715,00 €
d) Familiengrabstätte mit vier Grabstellen	229,00 €	3.435,00 €
e) Urnengrabstätte für zwei Urnen	154,00 €	1.078,00 €
f) Urnengrabstätte – anonym für eine Urne	141,00 €	987,00 €
g) Urnengrabstätte – halb anonym für eine Urne	185,00 €	1.295,00 €
h) Urnenwand- und Urnenstellengrabstätte für zwei Urnen	224,00 €	1.568,00 €
i) Urnenbaumgrabstätte für eine Urne	170,00 €	1.190,00 €

- (2) Bei der erstmaligen Nutzung einer Grabstätte werden zusätzliche folgende Gebühren erhoben:
- a) Urnenabdeckplatte für Urnenwand einmalig: 128,00 €.
 - b) Schrifttafel bei halb anonymer Urnenerdgrabstätte einmalig: 95,00 €.
- (3) Eintretende Gebührenänderungen werden nicht nachberechnet bzw. vergütet.
- (4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts für weitere fünf, zehn oder fünfzehn Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchst. c).

§ 5
Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren erhoben:

Leistung:	Gebühr:
1. Grundgebühr:	
1.1. Bestattungsgrundgebühr je Bestattung/Exhumierung	194,00 €
2. Aufbahrungen:	
2.1. Auffahren eines Sarges oder einer Urne im Leichenhaus	32,00 €
2.2. Öffnen und Schließen des Leichenhauses	47,50 €
2.3. Leichenhausbenutzungsgebühr je Tag	121,00 €
3. Erdbestattungen:	
3.1. Grab öffnen und schließen (Normallage)	330,00 €
3.2. Kindergrab öffnen und schließen (bis 10 Jahre)	195,00 €
3.3. Zuschlag bei Tiefierungen	70,00 €
3.4. Vorbereitung und Leitung der Beerdigung	60,00 €
3.5. Abfuhr eines kalkulierten Erdreichüberschusses	68,00 €
3.6. Grabdekoration (Erdfgrab)	100,00 €
4. Urnenbestattungen:	
4.1. Urnengrab öffnen und schließen für Urnenerdgrabstätte	145,00 €
4.2. Urnengrab öffnen und schließen für Urnenwand/Urnenstele	100,00 €
4.3. Vorbereitung und Leitung der Urnenbeisetzung	60,00 €
4.4. Grabdekoration (Urnengrab)	62,00 €
5. Sonstige Bestattungsleistungen:	
5.1. Träger (je Person) für Urnen- und Erdbestattungen	60,00 €
5.2. Zuschlag für Beerdigung am Samstag	200,00 €
5.3. Sonderarbeiten: Stundensatz pro Mitarbeiter	47,50 €
5.4. Mithilfe bei der Grabvergabe	33,00 €
6. Exhumierungen und Umbettungen	
6.1. Exhumierung eines Sarges	395,00 €
6.2. Zuschlag zu 5.1, wenn der Sarg tiefergelegt war	70,00 €
6.3. Zuschlag zu 5.1, wenn der Sarg im selben Friedhof wieder beigesetzt	280,00 €

	wird	
6.4.	Zuschlag zu 5.3, wenn der Sarg im neuen Grab tiefergelegt wird	50,00 €
6.5.	Exhumierung einer Urne aus einem Urnenerdgrab	69,00 €
6.6.	Herausnahme einer Urne aus einer Urnenwand/Urnenstele	50,00 €
6.7.	Grab öffnen und schließen, wenn die Urne im selben Friedhof in einem anderen Erdfgrab wieder beigesetzt wird	69,00 €
6.8.	Grab öffnen und schließen, wenn die Urne im selben Friedhof in einer Urnenwand/Urnenstele wieder beigesetzt wird	50,00 €
6.9.	Entleeren einer exhumierten Urne nach Ablauf der Ruhefrist und Auflassung des Grabes	69,00 €

§ 6
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofgebührensatzung vom 23.11.2018 außer Kraft.



Tacherting, 28.07.2026

W. Distler
Werner Distler
Erster Bürgermeister



Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Tacherting (Friedhofssatzung - FBS)

vom 28.07.2026

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 sowie Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Tacherting folgende Satzung.

Inhalt:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsanspruch
- § 4 Friedhofsverwaltung
- § 5 Schließung und Entwidmung

II. Ordnungsvorschriften

- § 6 Öffnungszeiten
- § 7 Verhalten im Friedhof
- § 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

III. Grabstätten und Grabmale

- § 9 Grabstätten
- § 10 Grabarten
- § 11 Erdbestattungen
- § 12 Aschenreste und Urnenbeisetzungen
- § 13 Größe der Grabstätten
- § 14 Rechte an Grabstätten
- § 15 Übertragung von Nutzungsrechten
- § 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber
- § 17 Gärtnerei-Gestaltung der Gräber
- § 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen
- § 18a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit
- § 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen
- § 20 Grabgestaltung
- § 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

IV. Bestattungsvorschriften

- § 22 Leichenhaus
- § 23 Leichenhausbenutzungszwang
- § 24 Benutzung des gemeindlichen Überführungsraumes und Leichentransport
- § 25 Leichenbesorgung
- § 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal
- § 27 Bestattung
- § 28 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt
- § 29 Ruhefrist
- § 30 Exhumierung und Umbettung

V. Schlussbestimmungen

- § 31 Anordnungen und Ersatzvornahme
- § 32 Haftungsausschluss
- § 33 Zuwiderhandlungen
- § 34 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Die Gemeinde betreibt die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als öffentliche Einrichtungen:

- a) den Gemeindefriedhof (§§ 2 bis 8) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9-21)
- b) das durch Vertrag zur Verfügung stehende Leichenhaus der Kirchenstiftung Tacherting (Mitbenutzung) und den gemeindlichen Überführungsraum (§§ 22 bis 25) sowie
- c) das durch Vertrag mit einem Bestattungsunternehmen zur Verfügung stehende erforderliche Bestattungspersonal (§ 26).

§ 2 Friedhofszweck

Der Gemeindefriedhof dient insbesondere den verstorbenen Gemeindegewohnen als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Gemeindefriedhof werden beigesetzt:

- a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten,
- b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV),
- c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
- d) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art. 6 des BestG.

(2) Die Bestattung anderer als der in Abs. 1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall (kein Rechtsanspruch).

§ 4 Friedhofsverwaltung

Der Gemeindefriedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiederteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Der Gemeindefriedhof ist grundsätzlich tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang bekannt gegeben. Bei dringendem Bedürfnis können im Einzelfall Ausnahmen zugelassen werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Gemeindefriedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen (z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen).

§ 7 Verhalten auf dem Gemeindefriedhof

- (1) Jeder Besucher des Gemeindefriedhofs hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Gemeindefriedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen, zu lärmern und zu spielen,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren.
 Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung.
 - d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,
 - g) Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten und/oder zu beschädigen,
 - h) Wege, Plätze und Gräber sowie den Teich zu verunreinigen und zu beschädigen, Einfriedungen, Hecken, Grabstätten, Beete zu übersteigen, Pflanzen und Straucher unbefugt abzuschneiden,
 - i) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z. B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße und Gefäßkannen zwischen den Gräbern aufzubewahren,
 - j) an Sonn- und Feiertagen sowie während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten auszuführen,
 - k) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerfen und zu verbreiten (z. B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
 - l) Wasser zu anderen Zwecken als zur Grabpflege zu entnehmen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Gemeindefriedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde des Gemeindefriedhofs nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind
 - a) Einzelgrabstätten für Erwachsene und Kinder über 10 Jahren mit einer Grabstelle,
 - b) Einzelgrabstätten für Kinder (unter 10 Jahren) mit einer Grabstelle,
 - c) Doppelgrabstätten mit zwei Grabstellen,
 - d) Familiengrabstätten mit vier Grabstellen,
 - e) Urnengrabstätten für bis zu zwei Urnen,
 - f) Urnengrabstätten – anonym für eine Urne,
 - g) Urnengrabstätten – halb anonym für eine Urne,
 - h) Urnenwand- und Urnenstelengrabstätten (Urnengrabfächer) für bis zu zwei Urnen
 - i) Urnenbaumgrabstätten für eine Urne.
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Gemeindefriedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt der Gemeinde.

§ 11 Erdbestattungen

- (1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen (Kinder und Erwachsene). In jedem Einzelgrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.
- (2) Doppelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. In jedem Doppelgrab dürfen bis zu zwei Leichen beigesetzt werden.
- (3) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen. In jedem Familiengrab dürfen bis zu vier Leichen beigesetzt werden.
- (4) Die weitere Belegung der Grabstätten nach Abs. 2 und 3 kann auch durch Urnen erfolgen.
- (5) Die Bestattung weiterer Leichen ist erst möglich, wenn die Ruhezeit der vorher bestatteten Leiche abgelaufen ist.

§ 12 Urnenbestattungen und Aschenreste

- (1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen.
- (2) Die Belegung in Urnengrabstätten und Urnengrabfächern in der Urnenwand/Urnengrabstätten kann mit bis zu zwei Urnen erfolgen. In anonymen Urnengrabstätten, halb anonymen Urnengrabstätten und Baumgrabstätten darf nur eine Urne beigesetzt werden.
- (3) Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen. Da nach Ablauf von Ruhefrist und Nutzungsrecht die Umbettung der Aschenreste innerhalb des Gemeindefriedhofes in ein anonymes Grabfeld erfolgt, muss die Aschenkapsel biologisch abbaubar sein.
- (4) Bei halb anonymen Urnengräbern obliegt das Anbringen von Namenstafeln an der vorgesehenen Säule ausschließlich der Gemeinde. Die Graboberfläche des halb anonymen Urnengrabs wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor dem halb anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.

- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit im Friedhofsbereich beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.

- (3) Die gewerblich Tätigen haften für alle Schäden, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in dem Gemeindefriedhof schuldhaft verursachen.

- (4) Bildhauer, Steinmetze und Kunstschmiede haben ihre Tätigkeit auf dem Gemeindefriedhof mindestens eine Woche vor Beginn der Arbeiten schriftlich bei der Friedhofsverwaltung anzuzeigen. Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf dem Gemeindefriedhof kann durch die Friedhofsverwaltung zeitlich begrenzt sowie dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

- (5) Gärtner und sonstige Gewerbetreibende müssen ihre Tätigkeit nicht vor Beginn der Arbeiten anzeigen. Für sie gilt Abs. 4 Satz 2 und 3 gleichermaßen.

- (6) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Gemeindefriedhof anzuzeigen.

- (7) Die Vorschriften des Verfahrens über einen einheitlichen Ansprechpartner und über die Möglichkeit der elektronischen Abwicklung des Verfahrens nach dem Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz sind anwendbar (Art. 6 und 8 DLRL; Art. 71a bis 71e BayVwVfG).

- (8) Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Gemeindefriedhof gewerblich Tätigen, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumenlöcher sind von diesen vom Gemeindefriedhof zu entfernen. Sand und Erdreich, das bei der Errichtung von Grabmalen und beim Anpflanzen von Gräbern anfällt, alte Grabsteine und Grabmale, sind von den Gewerbetreibenden ganz aus dem Gemeindefriedhof zu entfernen. Die für die Friedhofsbesucher aufgestellten Abfallbehälter dürfen nicht benutzt werden. An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche Arbeiten im Gemeindefriedhof nicht vorgenommen werden, es sei denn, sie stehen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Bestattung. Die für Arbeiten erforderlichen Materialien und Werkzeuge dürfen auf dem Gemeindefriedhof nur an den hierfür bestimmten Stellen vorübergehend gelagert werden; die Lagerung zwischen Gräbern und auf den Rasenflächen oder gärtnerischen Anlagen ist nicht gestattet.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

- (5) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und für die erst anlässlich eines Todesfalles Nutzungsrechte für die Dauer der Ruhefrist eingeräumt werden. Die Graboberfläche des anonymen Urnengrabes wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor dem anonymen Urnengrab nicht angebracht werden.
- (6) Bei Urnenbaumgrabstätten darf ein maximal 20 x 20 cm großer Stein mit dem Namen des Verstorbenen in die Erde ebenbüdig eingelassen werden – weitere Grabdenkmäler sind nicht zulässig. Die Graboberfläche der Baumgrabstätte wird durch die Gemeinde gestaltet und gepflegt. Grabsteine, Blumenschmuck oder sonstige Ausstattungen dürfen auf oder vor der Baumgrabstätte nicht angebracht werden.
- (7) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.
- (8) Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an der Grabstätte, in der die Urne bestattet ist, nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, bei Räumung oder Wiederbelegung der Grabstätte, an der von ihr bestimmten Stelle des Gemeindefriedhofs (z. B. anonymes Urnengemeinschaftsgrab) die Aschenreste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und evtl. vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.

§ 13 Größe der Grabstätten

- (1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die Gräber werden nach den jeweils erforderlichen Ausmaßen ausgehoben. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße, Abstände und Tiefen:

- a) Einzelgrabstätten für Erwachsene mit einer Grabstelle,
Länge: 2,10 m, Breite: 1,00 m, Tiefe: 1,80 m
- b) Einzelgrabstätten für Kinder mit einer Grabstelle,
Länge: 2,10 m, Breite: 1,00 m, Tiefe: 1,30 m
- c) Doppelgrabstätten mit zwei Grabstellen,
Länge: 2,10 m, Breite: 1,60 m, Tiefe: 2,10 m und 1,60 m
- d) Familiengrabstätten mit vier Grabstellen,
Länge: 2,10 m, Breite: 1,60 m, Tiefe: 2,10 m und 1,60 m
- e) Urnengrabstätten für bis zu zwei Urnen
Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m, Tiefe: 0,60 m
- f) Urnengrabstätten – anonym für eine Urne,
Länge: 0,60 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,80 m
- g) Urnengrabstätten – halb anonym für eine Urne,
Länge: 0,60 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,80 m
- h) Urnenwand- und Urnensteingrabstätten für bis zu zwei Urnen
 - Urnensand: Länge: 0,30 m, Breite: 0,26 m, Tiefe: 0,37 m,
Beschriftungsplatte: Höhe: 0,36 m, Breite: 0,32 m
 - Urnenscheitel: Länge: 0,33 m, Breite: 0,22 m, Tiefe: 0,49 m,
Beschriftungsplatte: Höhe: 0,39 m, Breite: 0,29 m
- i) Urnenbaumgrabstätten für eine Urne
Länge: 0,60 m, Breite: 0,60 m, Tiefe: 0,80 m

- (2) Der Abstand von Grabstätte zu Grabstätte darf 0,50 m (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht unterschreiten.
- (3) Die Grabstatuentiefe bis zur Oberkante des Sarges beträgt wenigstens 1,00 m.

- (4) Die einzelnen Pflanzfelder haben i.d.R. folgende Ausmaße:

- a) Einzelgrabstätten für Erwachsene mit einer Grabstelle,
Pflanzfeld: Länge: 1,60 m, Breite: 1,00 m
- b) Einzelgrabstätten für Kinder mit einer Grabstelle,
Pflanzfeld: Länge: 1,60 m, Breite: 1,00 m
- c) Doppelgrabstätten mit zwei Grabstellen,
Pflanzfeld: Länge: 1,60 m, Breite: 1,30 m
- d) Familiengrabstätten mit vier Grabstellen,
Pflanzfeld: Länge: 1,60 m, Breite: 1,30 m
- e) Urnengrabstätten für bis zu zwei Urnen
Pflanzfeld: Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m

§ 14 Rechte an Grabstätten

- (1) Grabstätten können unabhängig vom Eintritt eines Todesfalls im Wege der Vorsorge bereits zu Lebzeiten erworben bzw. reserviert werden. Ausgenommen hiervon sind Grabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchstabe f (Urnengrabstätten – anonym).
- (2) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist verliehen, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr (siehe Friedhofsgebührensatzung – FGS) verliehen, wörtlich dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (4) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr gemäß der Friedhofsgebührensatzung verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und die Kapazität des Gemeindefriedhofs es zulässt.
- (5) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten, die Angehörigen in gerader Linie und die Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.
- (6) In den Fällen, in denen die Ruhefrist des zu bestattenden Sarges oder der Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.
- (7) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsrechtberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (8) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 15 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zu Gunsten mehrerer Personen hat die erste genannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrang vor der jüngeren. Haben Vorbereitungskräfte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechtes gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorbereitungskräfte zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden.

- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtshaber eine Urkunde (Graburkunde).
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechtes erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs. 2 oder das Beisetzungsrecht nach Abs. 4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten (Erbe bzw. Bestattungspflichtiger gem. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) für die Erstanlage der Grabstätte durch Aufstellen eines einfachen bzw. mehrfach verwendbaren Grabmals und Pflanzen einer pflegearmen Begrünung. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 16 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Jede Grabstätte im Sinne des § 10 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten.
- (2) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder – sofern dieser verstorben ist – die in § 15 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (3) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete (siehe § 15 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme § 31).

- (4) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 15 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzubetten.

§ 17 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Zur Bepflanzung der Grabstätten nach Art. 10 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Gemeindefriedhofs, dem besonderen Charakter des Gemeindefriedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.
- (2) Die Gewächse dürfen nicht höher als 1,00 m sein. Grabbeete dürfen nicht höher als 0,30 m sein. Grabstätten im Sinne von § 10 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) sind um die jeweilige Einfassung herum in den dort genannten Ausmaßen durch den Nutzungsberechtigten entsprechend zu pflegen (z. B. Mähen des Grasses).
- (3) Anpflanzungen aller Art neben den Gräbern werden ausschließlich von der Gemeinde ausgeführt. In besonderen Fällen können Ausnahmen von der Gemeinde zugelassen werden, wenn benachbarte Gräber nicht beeinträchtigt werden.
- (4) Das Anpflanzen hochwachsender Gehölze (Zwergsträucher, strauch- oder baumartige Pflanzen, Bäume) auf den Gräbern bedarf der Erlaubnis der Gemeinde.
- (5) Alle gepflanzten Gehölze gehen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Gemeinde über, wenn sie vom Nutzungsberechtigten nach Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechtes nicht abgeräumt worden sind. Der Schnitt und die Beseitigung zu stark wachsender oder absterbender Bäume und Sträucher kann angeordnet werden. Wird die notwendige Maßnahme nicht innerhalb der hierfür dem Nutzungsberechtigten gesetzten Frist durchgeführt, so werden die Arbeiten von der Friedhofsverwaltung auf seine Kosten durchgeführt (Ersatzvornahme § 31).
- (6) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzuliegen.
- (7) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt § 16 Abs. 3 entsprechend.

§ 18 Erlaubnisvorbereitung für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis der Gemeinde. Die Gemeinde ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales und/oder der baulichen Anlage bei der Gemeinde durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße der §§ 13 und 19 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:

- a) der maßstabgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) eine maßstabgetreue Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form, der Farbe und der Anordnung.

(3) Als Materialien sind zugelassen: Naturstein, geschmiedetes oder gegossenes Metall und Holz. Nicht erlaubt sind aufgetragener ornamentaler oder figürlicher Schmuck aus Zement, Gips oder Kunststoff sowie Ölmalanstrich.

(4) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§ 19 und 20 dieser Satzung entspricht.

(5) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen. Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nach § 15 Abs. 2 nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist die Gemeinde berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§ 19 und 20 widerspricht (Ersatzvornahme § 31).

(6) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturfällige Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als ein Jahr nach der Beisetzung verwendet werden.

§ 18 a Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

(1) Die Grabmale dürfen folgende Ausmaße nicht über- bzw. unterschreiten:

- | | | | |
|------------------------------------|----------------|----------------|--|
| a) bei Einzelgräbern | Höhe: 1,30 m | Breite: 0,80 m | Mindeststärke 20 cm |
| b) bei Doppel- und Familiengräbern | Höhe: 1,30 m | Breite: 1,10 m | Mindeststärke 20 cm |
| c) bei Urnenwandgräbern | Höhe: 0,80 m | Breite: 0,60 m | Mindeststärke 20 cm |
| d) bei Urnenwandgrabstätten | Höhe: 0,36 m | Breite: 0,32 m | Urnenabdeckplatte |
| e) bei Urnenstelengrabstätten | Höhe: 0,39 m | Breite: 0,29 m | Urnenabdeckplatte |
| f) bei Urnenbaumgrabstätten | Breite: 0,20 m | Breite: 0,20 m | Mindeststärke 4 cm, ebenbundiger Stein |

(2) Die Urnenabdeckplatten für die Urnenwandgrabstätten und Urnenstelengrabstätten werden kostenpflichtig durch die Gemeinde zur Verfügung gestellt.

(3) Grabeinfassungen dürfen eine Höhe von 10 cm (Außenkante) und eine Breite von 2 cm – 10 cm nicht unter- bzw. überschreiten.

(4) In Einzelfällen kann die Gemeinde Tacherting auf Antrag Ausnahmen zulassen, sofern die Standsicherheit nicht beeinträchtigt ist.

§ 20 Grabgestaltung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Gemeindefriedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

(2) An den Urnen-Abdeckplatten dürfen nur gravierte oder gestrahlte Schriftzüge in Gold angebracht werden. Die Schriftart hat sich an die bereits vorhandenen Schriftzüge anzupassen. Es sind schwarz/weiß sowie farbige Bilder und Fotografien mit ovalem Rahmen in den Ausmaßen 60 mm x 80 mm zulässig.

(3) An den Grabmalen können entweder aufgesetzte Bronze- oder Goldschriftzüge oder gravierte Schriften verwendet werden. Diese Schriftarten haben sich an die bereits vorhandenen Schriftzüge anzupassen. Kleine, nicht aufdringlich wirkende Ornamente sind zulässig. Schwarz/weiß sowie farbige Bilder und Fotografien mit ovalem Rahmen in den Ausmaßen 60 mm x 80 mm sind zulässig.

(4) An den Grabstätten nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) sind Grabplatten (Vollabdeckung sowie Teilabdeckung) zulässig. Die Grababdeckplatte muss horizontal auf die Grabeinfassung aufgelegt werden. Eine Aufständerung ist unzulässig.

(5) An den Urnenwänden sind die angebrachten Wandhalterungen lediglich für Grablichter vorgesehen. Jegliches Anbringen von Kunststoffblumen, Kränzen, Plastiktrauerschleifen etc. ist nicht gestattet.

§ 21 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standischer gegründet werden. Die Fundamente sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale und der jährlichen Standsicherheitsprüfung geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA-Grabmal) der Deutsche Normenverein für Standsicherheitsprüfung (DINAK) sowie deren Anlage B (Anleitung zur Standsicherheitsprüfung von Grabmalen des Verbandes der Friedhofsverwalter Deutschlands e.V.) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Gewerbetreibende mit gleichwertiger Qualifikation eine Eingangskontrolle mit der jeweiligen Gebrauchslast durchzuführen. Der Prüfverlauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren. Spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage ist die Abnahmebescheinigung mit dem Prüfvermerk entsprechend den Anforderungen der TA-Grabmal durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung vorzulegen.
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, sicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 15 Abs. 2 genannten Personen Instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der gesetzten Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 31). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standisches Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulagen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen halten für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Gemeindefriedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§ 18 und § 19) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhefrist und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde durch den vorherigen Nutzungsberechtigten oder den nach § 15 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von drei Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 31). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergreift eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.
- (6) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart des Gemeindefriedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Die Entfernung oder Änderung solcher Anlagen auch nach Ablauf der Ruhefrist und des Grabnutzungsrechts bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde.

IV Bestattungsvorschriften

§ 22 Leichenhaus

- (1) Das durch Vertrag für den Gemeindefriedhof zur Verfügung stehende Leichenhaus der Kirchengemeinde Tacherting dient der Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Gemeindefriedhof.
- (2) Die Verstorbenen werden im Leichenhaus aufgebahrt. Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Hinterbliebenen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbewahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Leichen von Personen, die bei Eintritt des Todes an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erkrankt waren, werden in einem gesonderten Raum untergebracht. Der Zutritt zu diesem Raum und die Besichtigung der Leichen bedürfen der vorherigen Erlaubnis des Amtsarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen, Urnen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 23 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Bestattung in das Leichenhaus der Kirchengemeinde zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z. B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u. a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem privaten Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen des § 17 BestV vom Träger der Bestaltungsanlage geprüft werden.

§ 24 Benutzung des gemeindlichen Überführungsraumes und Leichentransport

- (1) Der Überführungsraum auf dem Gemeindefriedhof dient zur vorübergehenden Aufbewahrung der Leichen ab dem Transport vom Leichenhaus der Kirchengemeinde Tacherting bis zur Bestattung. Besucher und Angehörige haben keinen Zutritt zum Überführungsraum.
- (2) Die Beförderung von Leichen innerhalb und außerhalb des Gemeindefriedhofs, die Leichenversorgung, der Grabaushub, das Wiederauffüllen des Grabes sowie alle dem ordnungsgemäßen Ablauf der Beisetzung und für das öffentliche Wohl erforderlichen Dienstleistungen dürfen nur von anerkannten Bestattungsunternehmen ausgeführt werden.

- (3) Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen. Für die Anforderungen an die Sargbeschaffenheit und das Bestattungsfahrzeug gelten die §§ 12 und 13 BestV.

§ 25 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 26 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem Gemeindefriedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt und insoweit ein Benutzungszwang angeordnet. Dies gilt insbesondere für
- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) das Versenken des Sarges,
 - c) die Beisetzung von Urnen,
 - d) die Überführung des Sarges/der Urne vom Leichenhaus zur Grabstätte einschließlich der Stellung der Träger,
 - e) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebelnen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - f) das Ausschmücken des Leichenhauses und des Überführungsraumes (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

- (2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1d) und der Ausschmückung nach Abs. 1f) befreien.

§ 27 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Grabkammern. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach/die Grabkammer geschlossen ist.

§ 28 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.
- (3) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Nutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.

§ 29 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Kindergräber wird auf 7 Jahre, für alle anderen Gräber auf 15 Jahre festgesetzt.
- (2) Die Ruhefrist für Urnengrabstätten, Urnengrabfächer und Urnenbaumgrabstätten beträgt 7 Jahre.
- (3) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 30 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Soweit Exhumierungen von Leichen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sollen sie nur in den Monaten Oktober bis März und zwar außerhalb der Besuchszeiten erfolgen.
- (3) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- (4) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- (5) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

IV. Schlussbestimmungen

§ 31 Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 32 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen oder Tiere verursacht werden, keine Haftung.

§ 33 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro belegt werden wer:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis der Gemeinde nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach den §§ 16 bis 21 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 34 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Tacherting (Friedhofs- und Bestattungssatzung – FBS) vom 24.11.2017 außer Kraft.

Tacherting, 28.07.2026



W. Disler
Erster Bürgermeister

Vereinsnachrichten

Letzte Rennen vor der Deutschen Dahoam

Am 6. Juli fand beim MSC Teisendorf das entscheidende letzte Qualifikationsrennen für die Bayerische und Deutsche Meisterschaft im Jugendkartslalom statt. Für die Fahrerinnen und Fahrer des MSC Tacherting wurde es noch einmal richtig spannend.

Einen herausragenden Tag erwischte Dominik Plan in der Klasse 1: Trotz eines Pylonenfehlers im ersten Durchgang behielt er die Nerven und fuhr in den Wertungsläufen zwei und drei schnelle sowie fehlerfreie Zeiten. Damit setzte er sich gegen die gesamte Konkurrenz durch und sicherte sich den verdienten 1. Platz auf dem Siegerpodest.

In der Altersklasse 3 machten schwierige Fahrbedingungen allen Teilnehmern zu schaffen. Maximilian Weiß und Lukas Wimmer kämpften tapfer, mussten sich am Ende jedoch mit den Plätzen 10 und 11 zufriedengeben.

Anspruchsvoll blieb es auch in der Altersklasse 4, wo viele schnelle Zeiten durch Pylonenfehler zunichtegemacht wurden. Das beste Ergebnis für den MSC Tacherting erzielte hier Tobi Steinbeck auf einem starken 5. Platz, dicht gefolgt von seinen Vereinskollegen Sebastian Wengler (Platz 6) und Jakob Bahr (Platz 8). Timo Steinbeck komplettierte das Team mit Rang 13.

In der Klasse 6 zeigte Anna Langer eine solide Leistung gegen starke Konkurrenz und fuhr auf den 8. Platz. In den Mannschaftswertungen erreichten die Teams des MSC Tacherting schlussendlich die Ränge 7 und 9.

Mit diesem Rennen endet eine spannende Qualifikationsphase. Bis es zwei Wochen später zur Bayerischen Meisterschaft weiter ging.

Am 18. Juli 2026 traten beim MSC Zeilarn 64 der besten Nachwuchsfahrerinnen und -fahrer an, um den Titel des Bayerischen Meisters im Jugendkartslalom unter sich auszumachen. Das anspruchsvolle Rennformat verlangte den Teilnehmenden alles ab, denn erst die Zusammendrehung von zwei Rennabschnitten entschied über die finalen Platzierungen. Die Nachwuchstalente des MSC Tacherting zeigten dabei durchweg hervorragende Leistungen.

In der Klasse 1 knüpfte Dominik nahtlos an seine starken Saisonleistungen an: Nach hochkonzentrierten Zeiten am Vormittag bewahrte er auch am Nachmittag die Nerven und belohnte sich mit einem fantastischen 3. Platz auf dem Stockerl. In der Klasse 2 fuhren Lukas und Maxi gewohnt sauber sowie schnell und durften mächtig stolz auf ihre Ergebnisse sein – Maxi sicherte sich Rang 6, Lukas folgte dicht dahinter auf Platz 8.

Ein starkes Trio ging in der Klasse 4 an den Start: Neuling Tobi Steinbeck bewies auf Anhieb aus welchem Holz er geschnitzt ist und fuhr trotz der Konkurrenz, die teils seit fast zehn Jahren hinterm Lenkrad sitzt, auf einen hervorragenden 8. Platz. Jakob Bahr rief über den gesamten Wettbewerb hinweg eine Top-Leistung ab und sicherte sich verdient den 3. Platz. Bis zum Schluss gekämpft hat Sebastian Wengler, der sich ein packendes Duell mit Max Kammerbauer lieferte und sich schließlich den großartigen 2. Platz und somit den Titel des Vize-Bayerischen Meisters sicherte. In der Klasse 6 entschieden am Ende Hundertstelsekunden über die Platzierungen. Über sechs Läufe hinweg zeigte Anna ihr ganzes Können und freute sich über einen herausragenden 6. Platz.

Der MSC Tacherting gratuliert allen Fahrerinnen und Fahrern herzlich zu diesen großartigen Erfolgen und bedankt sich bei allen Trainern sowie Eltern für ihr unermüdliches Engagement über die gesamte Saison hinweg. Ein ganz besonderes Highlight steht uns noch bevor: Am 19. und 20. September richtet der MSC Tacherting die Deutsche Meisterschaft direkt bei uns vor Ort aus. Wir freuen uns schon jetzt auf zahlreiche Besucherinnen und Besucher aus der Gemeinde, die unsere Talente anfeuern!



Infos der Gemeinde

Acht Gemeinden beschaffen Sportplatzpflegegeräten - weniger Kosten, bessere Geräteauslastung

Die Gemeinden Schnaitsee, Engelsberg, Kirchweidach, Feichten, Tyrlaching, Halsbach, Tacherting und die Stadt Trostberg haben zusammen Sportplatzpflegegeräte anschafft. Federführend trieb das der Tachertinger Bürgermeister Werner Disterer voran, nachdem die Sportplatzpflegegemeinschaft Obing, dem die Gemeinde Tacherting 20 Jahre angehörte, im Herbst 2024 aufgelöst wurde. Die dort vorhandenen Gerätschaften bekamen keinen TÜV mehr, außerdem war die Ausgestaltung dieser Gemeinschaft nicht mehr rechtskonform.

Bürgermeister Disterer hat sich deshalb bemüht, bei einem Neukauf von Gerätschaften mehrere Gemeinden, insgesamt weitere sieben, mit ins Boot zu holen. Das sei insgesamt für alle beteiligten Gemeinden günstiger, die Geräte seien besser ausgelastet und stärke auch die kommunale Zusammenarbeit insgesamt.

Die jeweiligen Vertreter der gemeindlichen Bauhöfe beziehungsweise Sportvereine haben sich im Vorfeld mehrmals getroffen, besprochen und sich die Maschinen teilweise vorführen lassen. Mittlerweile sind die bevorzugten Gerätschaften - ein Terra Spike SL Aerifizierer, ein Terra Rake 170 Striegel mit Nachsägerät und eine Multifunktionsbürste Terra Brush 188 - von der Firma D.O.B. Landtechnik AG und Hans Völk GmbH aus Sojen zum Preis von 41 581,91 Euro in Tacherting eingetroffen. Die Verlastung der Geräte erfolgt auf einem Tandemanhänger, den man bei der Peterskirchner Firma Danzl, Peterskirchen für 4680,27 Euro brutto beschafft hatte. Die Geräte sind am Bauhof Tacherting gelagert und werden bei Bedarf von den Beteiligten angefordert und abgeholt.

Die Mitarbeiter des Bauhofs übernehmen zusätzlich die Aufgaben für Wartung und Reparatur. Des Weiteren sagte Tachertings Bauhofleiter Florian Reichgruber jedem Nutzer eine umfangreiche Einweisung in die Gerätschaften zu. Zur Berechnung der anteiligen Kosten für die Beschaffung und den Unterhalt dient die Anzahl der zu pflegenden Sportplätze der beteiligten Gemeinden beziehungsweise Stadt. Insgesamt werden damit nun 22,5 Plätze gepflegt werden. Pro Platz errechnen sich Investitionskosten in Höhe von 2.056,10 Euro.

Kürzlich trafen sich die Vertreter der Gemeinden und der Stadt Trostberg, um die Nutzungsvereinbarung zu unterzeichnen und stellten sich zu einem gemeinsamen Foto auf.

Gemeinderäte erkunden die gemeindlichen Einrichtungen

Der neugewählte Gemeinderat unternahm kürzlich an einem Freitag-Nachmittag eine über fünfstündige Tour, um die wichtigsten und größten gemeindlichen Einrichtungen und Gebäude der Gemeinde zu besichtigen. Den Beginn machte der

Tachertinger Brunnen, gefolgt vom Hochbehälter in Flecking. An beiden Stationen erklärte Wassermeister Christopher Bernhart die Einrichtungen. Weiter ging es zum Bauhof und der Feuerwehr Tacherting. Dort gab es Info's aus erster Hand von Bauhofleiter Florian Reichgruber und Kommandant Walter Hofstetter. Es folgten „Reitmeier“-Saal, Schwimmbad, Turnhalle, Schule, Offene Ganztagesbetreuung, Bücherei, das Klärwerk unter den Ausführungen von Philipp Bittermann, in Emertsham der Kindergarten und das neue Feuerwehrhaus sowie zum Abschluss in Peterskirchen das Feuerwehrhaus und die Grundschule. Insgesamt zog der fast komplett beteiligte Gemeinderat ein sehr positives Fazit sowohl vom fachlich sehr kompetenten Personal als auch von den gut erhaltenen Einrichtungen, in die immer wieder sinnvoll investiert wird.



Von links nach rechts: Stefan Freutsmiedl und Ingo Klee (beide TuS Engelsberg), Alexandra Schindler (2. Bürgermeisterin Engelsberg), Nick Geiger (Bürgermeister Stadt Trostberg), Werner Disterer (Bürgermeister Tacherting), Thomas Schmidinger (Bürgermeister Schnaitsee), Peter Lamprecht (TSV Schnaitsee), Martin Poschner (Bürgermeister Halsbach), Johann Wimmer (TSV Schnaitsee), Johann Vordermaier (Bürgermeister Feichten), Andreas Zepper (Bürgermeister Tyrlaching), Robert Moser (Bürgermeister Kirchweidach), Alois Engelbrechtinger (Bauhofleiter Trostberg), Florian Reichgruber (Bauhofleiter Tacherting) und Alois Steiner (Bauhofleiter VG Kirchweidach)

Vereinsnachrichten

Füreinander da: Die STEP-Nachbarschaftshilfe



In einer starken Gemeinschaft schaut man aufeinander und hilft sich gegenseitig. Genau hier setzt die **STEP-Nachbarschaftshilfe** an. Unter dem Motto „Unkompliziert, nah und herzlich“ unterstützt die Initiative Bürgerinnen und Bürger in unserer Gemeinde im Alltag – dort, wo kleine Handgriffe oft eine große Wirkung haben.

Was ist die STEP-Nachbarschaftshilfe?

Die Nachbarschaftshilfe ist ein Netzwerk von Ehrenamtlichen aus unserer Gemeinde, die ihre Freizeit schenken, um anderen unter die Arme zu greifen. Das Angebot richtet sich an alle Generationen: an ältere Menschen, die im Alltag Unterstützung brauchen, an Familien in Ausnahmesituationen oder an Menschen, die vorübergehend durch Krankheit eingeschränkt sind.

Wie wir helfen können:

Unsere Helferinnen und Helfer unterstützen im Alltag da, wo professionelle Dienste oft nicht greifen. Dazu gehören unter anderem:

- **Einkaufshilfe:** Unterstützung beim Wocheneinkauf oder das Mitbringen von Besorgungen.
- **Begleitung:** Gemeinsame Spaziergänge oder Begleitung zu Arzt- und Behördenterminen.
- **Zeit schenken:** Gesellschaft leisten, Vorlesen oder einfach mal ein nettes Gespräch bei einer Tasse Kaffee führen.

Wichtig zu wissen: Die Nachbarschaftshilfe versteht sich als Ergänzung zu bestehenden professionellen Pflege- und Hauswirtschaftsdiensten, nicht als deren Ersatz.

Machen Sie mit:

- **Sie benötigen Unterstützung?** Scheuen Sie sich nicht, uns zu kontaktieren. Ein Anruf genügt, und wir schauen gemeinsam, wie wir Ihnen unkompliziert helfen können.
- **Sie möchten sich engagieren?** Wir freuen uns über jedes neue Gesicht in unserem Team! Ob Sie einmal pro Woche eine Stunde Zeit haben oder sich flexibel einbringen möchten – jede helfende Hand ist herzlich willkommen.
- **Gemeinsam statt einsam: Unsere Begegnungsangebote:** Neben der direkten Alltagshilfe liegt uns das gesellige Miteinander in unserer Gemeinde einschließlich Emertsham und Peterskirchen, besonders am Herzen. Wir engagieren uns aktiv dafür, Menschen zusammenzubringen und den Austausch zwischen den Generationen zu fördern. Freuen Sie sich auf wechselnde Aktionen wie zum Beispiel:
- **Kaffeeklatsch:** jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat jeweils ab 14.30 Uhr beim Edeka Markt Scherer
- **Brez'n-Ratsch:** jeweils am 1. Mittwoch im Monat Oktober, November

und Dezember ab 9.00 Uhr beim Lehrbach

- **Feierabendtreff auf der Gemeindewiese:** Den Tag gemeinsam in gemütlicher Runde ausklingen lassen. Jeweils am 1. Freitag im Monat von Juni bis August
- **Kleidertausch:** Nachhaltig stöbern und gleichzeitig der Umwelt etwas Gutes tun. Je eine Veranstaltung im Frühjahr und Herbst
- **Disco für Jung und Alt:** Musik und Tanz, die alle Generationen auf die Tanzfläche locken nächste Veranstaltung am 17. Oktober 2026
- **Alzlehrpfad:** Eine Projektgruppe, die sich hier um die Natur kümmert und für Klein und Groß einen Weg mit spannenden Stationen, Informationstafeln und interaktiven Elementen gestaltet hat, um das Bewusstsein für die heimische Flora und Fauna zu stärken.

Organisationsteam der STEP-Nachbarschaftshilfe:

Irmi Disterer (Tacherting), Gabi Friedlhuber (Emertsham), Petra Schramm (Tacherting), Sabrina Mooshammer (Emertsham), Gerda Wolf (Tacherting)

Kontakt zur STEP-Nachbarschaftshilfe:

- Ansprechpartnerin: **Gerda Wolf**
- Telefon: **0179 2306 688**

Spendenübergabe an das Hospizmobil

Der Pfarrgemeinderat Peterskirchen-Emertsham hat die Einnahmen des diesjährigen Palmbuschenverkaufs an das Hospizmobil vom Bayerischen Roten Kreuzes gespendet. Bei der Spendenübergabe konnten 500 Euro übergeben werden.

Das Hospizmobil erfüllt schwer kranken, aber auch sozial schwach gestellten Menschen einen gegebenenfalls letzten Herzenswunsch. Die Wunsch Erfüllung ist völlig kostenfrei. Sie wird über Spenden und dem ehrenamtlichen Einsatz von Helfern der BRK-Gemeinschaften finanziert. Das Hospizmobil ist ein spezielles Fahrzeug, das je nach Fahrgast individuell ausgestattet werden kann.

Rosemarie Helliel ist seit langem Mitglied vom Leitungsgremium und hat den Mitgliedern des Pfarrgemeinderats das Projekt und das Hospizmobil vorgestellt. Somit konnte ein Einblick in die wertvolle ehrenamtliche Arbeit gewonnen werden.



Spendenübergabe von der Pfarrgemeinderats-Vorsitzenden Lisi Hundsecker an Rosemarie Helliel vom Hospizmobil. Weitere Mitglieder des PGR's sind auf dem Foto zu sehen.

Vereinsnachrichten

André von Hahn seit 30 Jahren Wirt im Musik Pub – auch einige Jahre Pächter beim „Kirchenwirt“



André Friedrich Freiherr von Hahn kann in diesem Jahr auf 30 Jahre Wirt in „seinem“ Musik Pub in Peterskirchen zurückblicken. Im Jahre 1996 übernahm der mittlerweile 68-jährige André, wie er von allen genannt wird, das Pub von seinem Vorgänger Rupert Wechselberger. Die Gaststätte lief früher viele Jahrzehnte unter dem Namen „Brunnwirt“ und wurde von der Familie Hauser betrieben. Neben Stammtischen und der Herberge für einige Ortsvereine, unter anderem dem örtlichen Trachtenverein, war die Gaststätte oft auch bei Hochzeiten gefragt, die im benachbarten Gasthaus Langmaier stattfanden. Denn zum Weinstüberl wurde oft zum „Brunnwirt“ gegangen und gefeiert.

Als sich die Familie Hauser als Wirtsleute zurückzog, baute die Brauerei Wieser die Gaststätte samt Nebenräumen in ein Pub um.

Gestartet mit dem Namen „Blow Up“ gab es Specials mit Rock im Biergarten mit dem Ziel, einen Dance Club zu bieten.

Im herausgegebenen Info-Blatt im Mai 1996 ist zu lesen:

„Seit Monaten wird im Anbau des „Blow Up“ kräftig gewerkelt, gemalt und gebaut. Entstehen wird – wie schon in der letzten „News“ angekündigt – ein Dance Club. Dazu sei gesagt, dass das Rock-Café in seiner jetzigen Form weiter bestehen wird. Zusätzlich wird das Unterhaltungsangebot durch den Dance Club erheblich erweitert. Alles in einem: Kneipe, Biergarten, Disco! Und letztere wird nun definitiv am Freitag, 19. Mai eröffnet!

Zukünftig werden wir weiter unser altbewährtes Musikprogramm anbieten, das vom Rock aus den 70ern bis zur aktuellen Rockmusik reicht. Wechselnde DJs sollen dabei mittwochs und freitags Abwechslung im Soundangebot bringen, und an Samstagen veranstalten wir „Special-Parties“ Wie schon im letzten Jahr werden wir wieder die Veranstaltungen unter dem Motto: „Rock im Biergarten“ machen, z.B. mit „Braxnmax“ am Vatertag und „Dyra Verz“ am 24. Juni. Als Highlight findet dann zum 2-jährigen Bestehen des Rock-Café's „Blow Up“ die 2. Caribic Night Open Air mit drei Bands statt.“

Mittlerweile dürfte es kaum eine lokale Band geben, die in den vergangenen 30 Jahren nicht zu Gast im Peterskirchner Musik Pub war. Neben zahlreichen Bands wie „Böhse Jungz“, waren vor allem auch die „Local Heroes“ zu Gast: „Clax“, „DBUSK“, „DeKantA“, „Traumpfad“, „Pitch Black“, „Elsbeth“ oder oftmals die „Guten-A-Band“.

Aber allgemein ist das Pub ein beliebter Treffpunkt für Jung und Alt. Wöchentliche Stammtische finden ebenso statt wie regelmäßige Schafkopfrunden. Sehr beliebt ist das Pub auch für Geburtstagsfeiern oder regelmäßigen Turnieren im Ashcurl oder Schafkopf. Nicht zu vergessen große Events wie das MP3-Festival oder der Faschingszug.

Gefeiert wird das 30-jährige mit insgesamt vier Veranstaltungen

Den Beginn macht am Samstag, 5. September ab 19 Uhr die legendäre „Freak-Time“ mit DJ Lu. Er wird dabei noch mit Schallplatten auflegen Die letzte „Freak-Time“ fand übrigens vor zehn Jahren im Pub statt:

Am Samstag, 12. September ab 20 Uhr steigt die „Rock-Party“ mit DJ Henning & Co.

Der Höhepunkt wird der Sonntag, 13. September sein. Da findet das Dorfgemeinschaftsfest zum 30-jährigen Jubiläum des Musik Pubs statt. Dabei

wird ein 18 Meter hoher „Rockbaum“ aufgestellt, der anschließend mit Schildern von Bands geschmückt wird, die öfters im Pub auftraten. Beginn dazu ist um 11 Uhr. Für den Mittagstisch ist dabei ebenso gesorgt wie für Kaffee und Kuchen. Auch für Einlagen wird gesorgt sein. Da André von Hahn immer schon großen Wert auf die Vereine und die Dorfgemeinschaft gelegt hat, kann er sich der Unterstützung der Ortsvereine sicher sein.

Den Abschluss bildet das MP3-Festival am Samstag, 19. September ab 20 Uhr mit den drei Bands „New Confidence“, „Maicho“ und „Ecke-Kanten“.

André in früheren Jahren auch mal in Tracht. Einige Jahre war er auch Pächter des „Kirchenwirtes“ in Peterskirchen.



Alle Freunde und Liebhaber des Pubs sind herzlich eingeladen, mitzufeiern. Wirt André Freiherr von Hahn freut sich darauf.

Sommerfest der Wasserwacht Tacherting

Das Sommerfest der Wasserwacht Tacherting ging auch heuer wieder mit zehn Mädchen und Buben der Jugendgruppe über die Bühne. Die Eltern hatten Kuchen, Muffins und Nudelsalat dabei. Anschließend wurde noch mit den Aktiven gegrillt.

Danach füllten sich die Biertischgarnituren mit aktiven und ehemaligen Wasserwachtlern.

Auch Bürgermeister Werner Disterer kam kurz vorbei. Er hat auch in diesem Jahr wieder das Grillfleisch als Dank für den Dienst der Wasserwacht im Hallenbad gesponsert. Wie jedes Jahr wurde das Grundstück von Johann Maier aus Mankham zur Verfügung gestellt. Die Firma Zach aus Emertsham unterstützte uns mit einem Notstromaggregat. Vielen Dank an die Sponsoren!



Vereinsnachrichten

„Gaufest dahoam“ und 75 Jahre d'-Mörntaler Peterskirchen

Leider stand der Wettergott nicht auf der Seite der Mörntaler Trachtler, aber das konnte die Feierlaune nicht trüben. Nach mehrtägiger Vorbereitung mit Zeltaufbau auf dem Pausenhof der Grundschule Peterskirchen war alles bereit.

Am Festtag, dem eigentlichen Gaufesttag jedes Trachtlers, startete der Tag mit einem feierlichen Gottesdienst in der Pfarrkirche Peter und Paul, den Herr Pfarrer Michael Brüderl zelebrierte. Ebenso passend zu unserem Gedenken verfasste Marille Rannetsberger die Fürbitten. Anschließend am Totengedenken, wo auch die Andreasbläser aus Engelsberg parat standen und Gauvorstand Michael Hauser mit einer Rede den verstorbenen Trachtlern gedenken wollte, kam ein heftiger Regenschauer.

Auch der kurze Festzug um die Lindenstraße musste leider entfallen und es ging auf kürzestem Weg ins Festzelt zum Mittagessen.

Die Trachtler sorgten dabei für einen reibungslosen Ablauf. Nach Mittag begrüßte Vorstand Thomas Hilger die Gäste und freute sich über die vielen Trachtler, Ortsvereine und Freunde des Vereins. Es folgte eine Ansprache vom Bürgermeister Werner Disterer und durch das Programm führte mit Charme Witz Markus Rannetsberger. Er brachte besondere Erinnerungen vom Gaufest 2016 zum Vorschein. Am Nachmittag, als es aufklarte, konnten dann auch die Kinder, die Jugend und Aktiven mit Auftritten den Nachmittag bereichern.

Die Vorstandschaft möchte sich auf diesem Weg nochmals bei allen Helfern und Unterstützern ganz herzlich bedanken, denn nur mit eurer Hilfe wurde das Fest so wie es war!

Gaujudentag in Rosenheim mit Ilse Aigner

Außerdem beteiligte sich der Verein mit der Jugend und den Jugendleitern am Gaujudentag in Rosenheim. Wie schon erwähnt, konnte sich kein Ausrichter für das diesjährige Gaufest finden, darum organisierte die Gauvor-

standschaft einen Gaujudentag in Rosenheim. Dort tanzten und plattelten ca. 600 Trachtler vom ganzen Gauverband und auch Landtagspräsidentin Ilse Aigner als stolze Trachtlerin besuchte die Veranstaltung - eine Besonderheit für alle Jugendlichen.

Ebenso eine sehr große Überraschung war, ein im Vorfeld gestarteter Instagram-Beitragswettbewerb. Da ging es darum, seinen Verein kurz und einfach zu präsentieren. Auf dem Video der Mörntaler war Johanna Donisreiter beim Dirndldrahn zu sehen unter dem Motto: „aus meiner Sicht“. Gefilmt und zusammengeschnitten hatte das Video Lena Göbl. Dafür wurde der Verein mit dem ersten Platz belohnt.

Dieses Video und alle sämtlichen Aktionen, sowie Bilder sind zu sehen auf Instagram „stoiz_aufd_hoamat“ und www.trachtenverein-peterskirchen.de. Für die Kinder und Jugendgruppen beginnt jetzt nach einer aufregenden und spannenden Zeit die Sommerpause. Das Jugendleiterteam wünscht allen Dirndl und Buam „scheene Ferien“.



Allgemeines

Halbzeit im Mikrozensus: 65 000 Bürgerinnen und Bürger in Bayern werden bis Jahresende noch befragt

Mikrozensus als kleine Volkszählung zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung



Auch in diesem Jahr findet in Bayern – wie im gesamten Bundesgebiet – der Mikrozensus statt. Mit der größten jährlichen Haushaltsbefragung Deutschlands werden wichtige Informationen zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung erhoben. Die Ergebnisse helfen dabei, politische Entscheidungen auf einer verlässlichen Datengrundlage zu treffen.

In Bayern werden dafür rund 130 000 Bürgerinnen und Bürger befragt. Seit Jahresbeginn haben bereits etwa 65 000 Personen Auskunft gegeben und damit einen wichtigen Beitrag zur amtlichen Statistik geleistet. Bis zum Jahresende werden weitere rund 65 000 Personen vom Landesamt für Statistik angeschrieben. Wer ausgewählt wird, ist gesetzlich verpflichtet, an der Befragung teilzunehmen.

Fürth. Der Mikrozensus ist die größte jährliche Haushaltsbefragung in Deutschland. In der sogenannten „kleinen Volkszählung“ geben in Bayern jedes Jahr rund 130 000 Personen Auskunft zu ihren Arbeits- und Lebensbedingungen und tragen dazu bei, die wirtschaftliche und soziale Lage der Haushalte zu verstehen und die Lebensbedingungen der Bevölkerung zu verbessern. Nur durch verlässliche qualitativ hochwertige Daten können politische Entscheidungen zum Beispiel zur Bekämpfung von Armut, zur Förderung von Kinderbetreuung oder zur Unterstützung von Rentnerinnen und Rentnern faktenbasiert und zielgerichtet getroffen werden.

Durch die jährliche Datenerhebung lassen sich langfristige Entwicklungen beobachten:

- Die Ergebnisse des Mikrozensus zeigen, wie sich die Haushaltsgröße der bayerischen Privathaushalte in den letzten rund 60 Jahren entwickelt hat. (siehe <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2025/pm125/index.html>).
- Zahlen zur finanziellen Situation der Mütter in Bayern zeigen, dass Mütter in Partnerschaften heute finanziell unabhängiger sind als noch vor 15 Jahren. (siehe <https://www.statistik.bayern.de/presse/mitteilungen/2026/pm114/index.html>).
- Indikatoren zur Sozialberichterstattung geben Auskunft zur Armutsgefährdung der Bevölkerung auf Basis der Einkommensangaben (siehe SBE | Statistikportal.de) und setzen diese in einen nationalen und internationalen Kontext.

Fundierte Entscheidungen kann die Politik nur auf Basis verlässlicher und repräsentativer Ergebnisse treffen. Die Auswahl der Befragten erfolgt daher nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren. Weiter besteht nach dem Mikrozensusgesetz Auskunftspflicht. Dabei unterliegen die Einzelangaben der Befragten einer strengen Geheimhaltung, die keine Rückschlüsse auf personenbezogene Daten zulässt.

Wie läuft die Mikrozensususerhebung ab?

Die Auswahl der zu befragenden Haushalte erfolgt nach einem mathematisch-statistischen Zufallsverfahren, das zunächst Gebäude- bzw. Gebäudeteile für die Teilnahme am Mikrozensus auswählt. In einem weiteren Schritt ermitteln ehrenamtlich tätige Erhebungsbeauftragte die zu befragenden Haushalte über die Klingelschilder dieser Gebäude. Dabei können sie sich mit Hilfe eines Ausweises als Beauftragte des Bayerischen Landesamts für Statistik legitimieren.

Anschließend werden diese Haushalte vom Bayerischen Landesamt für Statistik schriftlich zur Teilnahme am Mikrozensus aufgefordert. Mit dem Schrei-

ben werden sie ausführlich über die Erhebung informiert und gebeten, die Fragen des Mikrozensus im Rahmen eines Telefoninterviews oder einer Online-Befragung zu beantworten. Für die Telefoninterviews sind bayernweit etwa 130 sorgfältig ausgewählte und intensiv geschulte Erhebungsbeauftragte im Einsatz.

Seit Jahresbeginn ist bereits rund die Hälfte der insgesamt 130 000 für den Mikrozensus 2026 ausgewählten Personen ihrer Auskunftspflicht nachgekommen. Mehr als die Hälfte der Befragten nahm an einem Telefoninterview teil. Etwas weniger als die Hälfte entschied sich für die Online-Befragung. Der Papierfragebogen findet dagegen immer seltener Anwendung.

Was unterscheidet den Mikrozensus vom Zensus?

Die zwei Begriffe „Zensus“ und „Mikrozensus“ sorgen immer wieder für Verwechslung. Bei näherer Betrachtung lassen sich die beiden statistischen Erhebungen jedoch gut unterscheiden:

Der Zensus ist die größte amtliche Statistik Deutschlands und findet als eine Art Großinventur der Gesellschaft alle 10 Jahre statt und dient in erster Linie der Ermittlung der amtlichen Einwohnerzahl. In der Personenbefragung des Zensus 2022 wurden ca. 13 Prozent der Bevölkerung befragt. Zusätzlich wurden in der Gebäude- und Wohnungszählung Merkmale mit Nettokaltmiete und Energieträger erhoben.

Der Mikrozensus findet im Unterschied zum Zensus jährlich statt. Es werden mit einem Prozent der Bevölkerung deutlich weniger Personen befragt. Im Mittelpunkt stehen hier Daten zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bevölkerung sowie deren Entwicklung. Dabei sind die im Mikrozensusgesetz festgelegten zu erhebenden Merkmale wesentlich umfangreicher als die im Zensus. Auskunftspflicht besteht in beiden Erhebungen.

Hinweise:

Ausführliche Informationen zum Mikrozensus (u.a. im Videoformat) finden Sie unter: https://www.statistik.bayern.de/statistik/gebiet_bevoelkerung/mikrozensus/index.html

Veranstaltungskalender 2026

Tag	Datum	Veranstaltung	Ort	Zeit	Veranstalter
Do.	13.08.	Kaffeeklatsch	EDEKA Scherer	14.30 Uhr	STEP-Team
Fr.	14.08.	Kräuterbuschenbinden	Karin Ortner		KFD Emertsham-Peterskirchen
Fr.	14.08.	Kräuterbuschenbinden	Dorfgemeinschaftshaus		Gartenbauverein Emertsham
Fr.	14.08.	Weinfest	Sportpark	18 Uhr	Förderverein SV Linde Tacherting
Mi.	19.08.	Treffen der Mitglieder	Pizzeria Don Camillo	17.30 Uhr	Männerverein Tacherting
Do.	27.08.	Kaffeeklatsch	EDEKA Scherer	14.30 Uhr	STEP-Team
Fr.	28.08.	Energiestammtisch	Pizzeria Don Camillo	19 Uhr	Energierreferentin Petra Blum
Mi.	02.09.	Monatstreffen	Pizzeria Don Camillo	19 Uhr	SPD Ortsverband
Sa.	05.09.	Ausflug ins Altmühltal	Altmühltal	7 Uhr	FSG Tacherting
Sa.	05.09.	Freak-Time mit DJ Lu	Musik Pub	19 Uhr	Wirt André von Hahn
So.	06.09.	Bergmesse			Pfarrverband
Di.	08.09.	Hausfrauenstammtisch	„Kainzwirt“	17 – 19 Uhr	Rita Pregler
Do.	10.09.	Gemeinsamer Ausflug	Bayerischer Wald		GBV Emertsham + Tacherting
Do.	10.09.	Kaffeeklatsch	EDEKA Scherer	14.30 Uhr	STEP-Team
Mi.	11.09.	Treffen der Mitglieder			Männerverein Tacherting
Sa.	12.09.	Rock-Party mit DJ Henning & Co.	Musik Pub	20 Uhr	Wirt André von Hahn
So.	13.09.	Dorfgemeinschaftsfest zum 30-jährigen Pub	Musik Pub	11 Uhr	Wirt André von Hahn + Ortsvereine
Do.	17.09.	Bauausschuss/Gemeinderats-Sitzung	Alte Grundschule		Wirt André von Hahn
Sa.	19.09.	Deutsche Meisterschaft im Jugendcartschlalom	MSC-Gelände	8 Uhr	MSC Tacherting
Sa.	19.09.	MP3-Festival mit 3 Bands	Musik Pub	20 Uhr	
So.	20.09.	Deutsche Meisterschaft im Jugendcartschlalom	MSC-Gelände	8 Uhr	MSC Tacherting
Di.	22.09.	Wanderung Schönramer Filz		16 Uhr	Frauenkreis Tacherting
Do.	24.09.	Kaffeeklatsch	EDEKA Scherer	14.30 Uhr	STEP-Team
Fr.	25.09.	Energiestammtisch	Pizzeria Don Camillo	19 Uhr	Energierreferentin Petra Blum
Sa.	26.09.	Sternwallfahrt	Altötting		KFD Emertsham-Peterskirchen
Mo.	28.09.	Jahreshauptversammlung	„Postwirt“	19.30 Uhr	CSU Ortsverband Tacherting
Do.	01.10.	Herbstversammlung	„Postwirt“	19 Uhr	Gartenbauverein Emertsham
Mi.	07.10.	Monatstreffen	Pizzeria Don Camillo	19 Uhr	SPD Ortsverband
Do.	08.10.	Kaffeeklatsch	EDEKA Scherer	14.30 Uhr	STEP-Team
So.	11.10.	Kleidertauschparty	Reitmeier-Saal	17 Uhr	STEP-Team
Di.	13.10.	Hausfrauenstammtisch	„Kainzwirt“	17 Uhr	Rita Pregler
Mi.	14.10.	Kaffeekranz	„Postwirt“	13.30 Uhr	GBV + KFD
Do.	15.10.	Bauausschuss/Gemeinderats-Sitzung	Alte Grundschule		
Fr.	16.10.	Bürger- und Gemeindeschießen	Schützenheim		FSG Tacherting
Sa.	17.10.	Bürger- und Gemeindeschießen	Schützenheim		FSG Tacherting
Sa.	17.10.	STEP-Disco	„Kirchenwirt“-Saal	20 Uhr	STEP-Team
Mi.	21.10.	Oktoberrosenkranz, anschl. JHV	Kirche	19 Uhr	Frauenkreis Tacherting
Do.	22.10.	Kaffeeklatsch	EDEKA Scherer	14.30 Uhr	STEP-Team
Fr.	23.10.	Jahresabschlussfeier	MSC-Vereinsheim	18 Uhr	MSC Tacherting
Sa.	24.10.	Stadtführung	München		KFD Emertsham-Peterskirchen
So.	25.10.	Siegerehrung Bürger- und Gemeindeschießen	Reitmeier-Saal	18 Uhr	FSG Tacherting
Fr.	30.10.	Energiestammtisch	Pizzeria Don Camillo	19 Uhr	Energierreferentin Petra Blum
Mi.	04.11.	Andacht für verstorbene Mitglieder	Emertsham	8 Uhr	KFD Emertsham-Peterskirchen
Mi.	04.11.	Brez`n Ratsch	Bäckerei Lehrbach	9 Uhr	STEP-Team
Mi.	04.11.	Monatstreffen	Pizzeria Don Camillo	19 Uhr	SPD Ortsverband
Di.	10.11.	Hausfrauenstammtisch	„Kainzwirt“	17 – 19 Uhr	Rita Pregler
Do.	12.11.	Kaffeeklatsch	EDEKA Scherer	14.30 Uhr	STEP-Team
Do.	12.11.	Bauausschuss/Gemeinderats-Sitzung	Alte Grundschule		
Mi.	18.11.	Adventskranz binden	Fam. Breu Brandstätt	9 Uhr	Frauenkreis + PGR Tacherting
Mi.	18.11.	Schafkopfabend	„Postwirt“	19 Uhr	KFD Emertsham-Peterskirchen
Sa.	21.11.	Gauschützenball	„Postwirt“		Schützengesellschaft Emertsham
Do.	26.11.	Kaffeeklatsch	EDEKA Scherer	14.30 Uhr	STEP-Team

Fr.	27.11.	Energiestammtisch	Pizzeria Don Camillo	19 Uhr	Energiereferentin Petra Blum
So.	29.11.	Gemeinsame Weihnachtsfeier		13.30 Uhr	Männerv. + Pfarrgemeinder. Em.+Pet.
Di.	01.12.	Engelamt und Adventsfeier	Pfarrkirche	19 Uhr	Frauenkreis Tacherting
Mi.	02.12.	Brez'n Ratsch	Bäckerei Lehrbach	9 Uhr	STEP-Team
Mi.	02.12.	Monatstreffen	Pizzeria Don Camillo	19 Uhr	SPD Ortsverband
Di.	08.12.	Hausfrauenstammtisch	„Kainzwirt“	17 – 19 Uhr	Rita Pregler
Do.	10.12.	Kaffeeeklatsch	EDEKA Scherer	14.30 Uhr	STEP-Team
Do.	10.12.	Bauausschuss/Gemeinderats-Sitzung	Alte Grundschule		
Fr.	11.12.	Adventsmarkt in Tacherting	Parkplatz Schulgelände		MSC Tacherting + Vereine
Sa.	12.12.	Adventsmarkt in Tacherting	Parkplatz Schulgelände		MSC Tacherting + Vereine
So.	13.12.	Adventsmarkt in Tacherting	Parkplatz Schulgelände		MSC Tacherting + Vereine
Fr.	18.12.	Energiestammtisch	Pizzeria Don Camillo	19 Uhr	Energiereferentin Petra Blum
Sa.	19.12.	Adventsandacht	Emertsham	19 Uhr	KFD Emertsham-Peterskirchen
Mo.	28.12.	Weihnachtssingen und Markt	Kirche + Dorfplatz		Trachtenverein + Ortsvereine

Alle Termine sind ohne Gewähr, Änderungen vorbehalten!

Vereinsnachrichten

Aus der Mutter-Kind-Gruppe Emertsham

Bei der MuKi Emertsham ist immer etwas geboten – und auch in diesem Jahr durften wir wieder viele schöne Stunden gemeinsam erleben.

Der Winter hatte seine Highlights: Beim Schlittensfahren wurde nicht nur gerodelt, sondern auch fleißig Schneemänner gebaut. Wenn das Wetter einmal nicht mitspielte, verwandelte sich unser MuKi-Raum kurzerhand in einen Abenteuerspielplatz.

Im Februar ging es für uns in die Bücherei nach Tacherting. Dort wurden wir herzlich empfangen und die Kinder konnten in Büchern stöbern und gemeinsam lesen.

Natürlich wurde auch gefeiert, was das Zeug hält: Für St. Martin haben wir Laternen gebastelt, der Nikolaus brachte kleine Geschenke vorbei und an Fasching wurde es bei uns richtig bunt. Auch Ostertüten für den Osterhasen wurden gebastelt, Geburtstage gebührend gefeiert und gemeinsam eine kunterbunte Tischdecke gestaltet – ein echtes Meisterwerk vieler kleiner Künstler. Auch einen Storch durften wir aufstellen.

Ein besonderes Erlebnis war unser Besuch auf dem „Mittermaier“-Bauernhof in Buch bei der Familie Stanglmayr. Außerdem waren wir Erdbeeren pflücken, erkundeten Spielplätze in der Umgebung, machten ein Waldpicknick und fuhren gemeinsamen mit dem Zug zum Eisessen.

Und weil wir offenbar nie genug bekommen, bildet den krönenden Abschluss in den Ferien ein Ausflug nach Oberreith.

Wie jedes Jahr starten wir nach den Sommerferien wieder im September. Wer jetzt Lust bekommen hat, Teil unserer fröhlichen Runde zu werden, kann sich gerne bei Anja Schmied (0160/93784594) oder Lilli Vorrat

(0176/24131357) melden oder einfach zum Schnuppern vorbeikommen. Wir treffen uns jeden Donnerstag von 9 bis 11 Uhr in der Musikschule in Emertsham.

Wir freuen uns auf euch und auf viele weitere gemeinsame Abenteuer!

Hortensienparadies in der Stadt Trostberg

Ein Besuch von Mitgliedern und Freunden des Gartenbauvereins Emertsham führte zu Steffi Stadelberger in Trostberg. Ein schier unendliches Meer aus Blüten, ein Duft aus Rosmarin und Eukalyptus empfing die Besucher auf ihrem Anwesen. Mit immens vielen Pflanzen der Hortensien-sorte „Annabell“ hat sie eine kleine Welt der Gartenliebe geschaffen. Zwischen all den Blüten immer wieder Rosmarinstöcke und Eukalyptus, die dem Ganzen Struktur geben. Die Gärtnerin führte die Besucher durch ihr Anwesen und gab viele Tipps zur Pflege der Pflanzen. Eine kleine Erfrischung beendete den gelungenen Nachmittag.





Lithium-Batterie Recycling für die E-Mobilität

von Ingomar Blum

Mit dem rasanten Wachstum der Elektromobilität steigt weltweit auch die Zahl der Lithium-Ionen-Batterien, die nach ihrem Einsatz im E-Auto das Ende ihrer ersten Nutzungsphase erreichen. Dadurch gewinnt das Recycling von Antriebsbatterien zunehmend an Bedeutung. Es dient nicht nur der Rückgewinnung wertvoller Rohstoffe wie Lithium, Nickel, Kobalt, Mangan und Graphit, sondern reduziert zugleich die Abhängigkeit von Primärrohstoffen sowie die ökologischen Auswirkungen des Bergbaus.

Second Life (Zweites Leben)

Ein wesentlicher Bestandteil der nachhaltigen Batteriewirtschaft ist dabei das Konzept des Second Life. Obwohl eine Antriebsbatterie im Elektrofahrzeug nach einer Kapazitätsminderung auf etwa 70 bis 80 % ihrer ursprünglichen Leistungsfähigkeit für den mobilen Einsatz häufig nicht mehr wirtschaftlich ist, besitzt sie für stationäre Energiespeicher in Wohngebäuden, Industrieanlagen oder zur Stabilisierung von Stromnetzen in Großbatterien oftmals noch ein erhebliches Nutzungspotenzial. Durch diese Zweitnutzung lässt sich die Gesamtnutzungsdauer einer Batterie häufig um weitere fünf bis zehn Jahre verlängern, wodurch sowohl Ressourcen geschont, als auch die Wirtschaftlichkeit der Batterie erhöht werden.

Recycling (Wiederverwertung)

Erst nach dem Ende dieser zweiten Nutzungsphase erfolgt das eigentliche Recycling. Hier stehen heute verschiedene Verfahren zur Verfügung, die sich hinsichtlich Energiebedarfs, Materialausbeute und technischer Reife unterscheiden.

Während das bewährte, jedoch energieaufwendige und für die Lithium-Rückgewinnung eingeschränkte **pyrometallurgische Einschmelzverfahren** bereits seit vielen Jahren industriell eingesetzt wird, gilt das **hydrometallurgische Verfahren** inzwischen mit einer Lithium-Rückgewinnungsraten von bis zu 95 % als Stand der Technik. In diesem Verfahren werden die Batterien zu einer sogenannten „Schwarze Masse“ mechanisch zerkleinert und anschließend chemisch in die Elemente Lithium, Nickel, Kobalt und andere Metalle bei geringem Energiever-

brauch getrennt und gereinigt.

Als besonders zukunftsweisend wird das **Direktrecycling** angesehen, bei dem die komplette Traktionsbatterie zuerst zerlegt wird und die Kathoden- und Anoden-Materialien getrennt werden. Das gealterte Kathodenmaterial wird durch Nachlithierung und Regeneration wieder in einen nutzbaren Zustand für neue Batterien versetzt. Dieses Verfahren zeichnet sich durch einen sehr geringen Energieverbrauch unter Einsatz weniger Chemikalien aus.

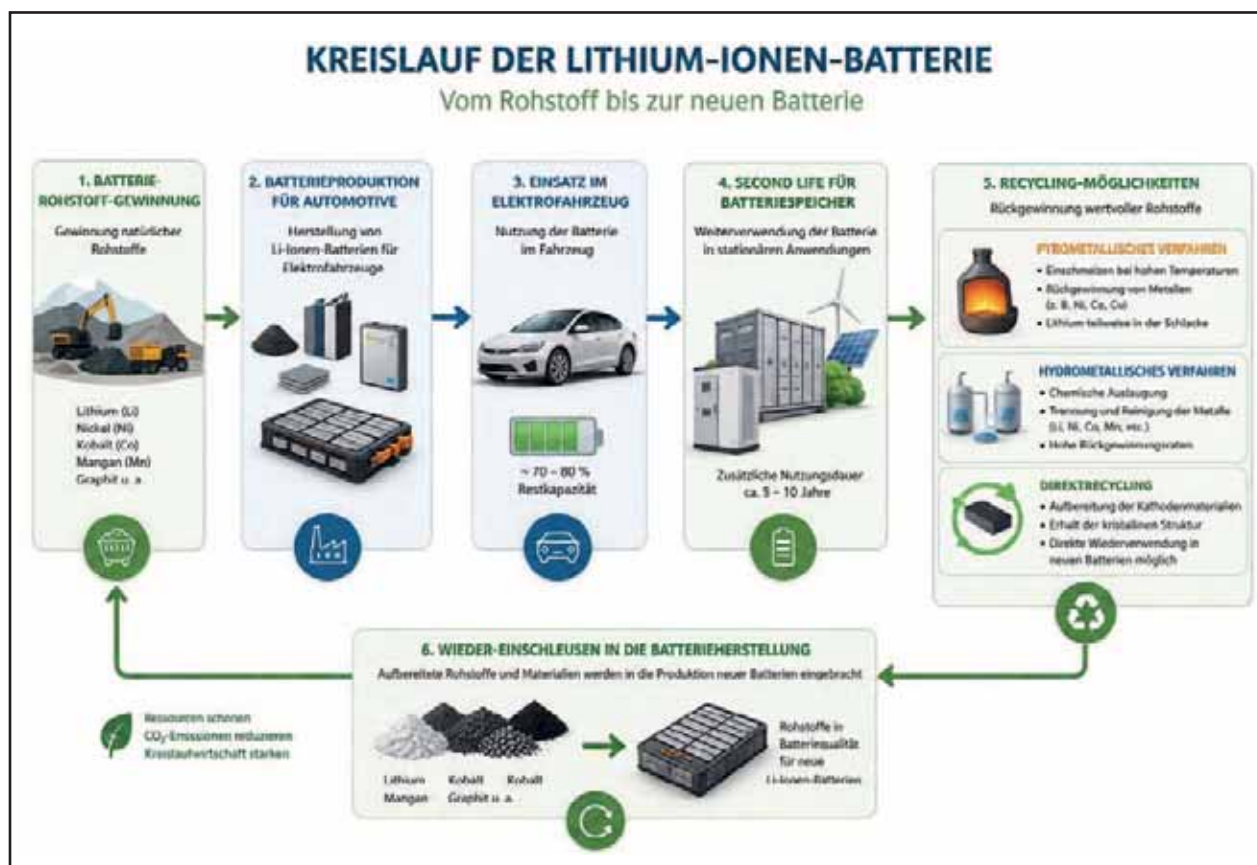
Obwohl moderne Recyclingverfahren heute bereits sehr hohe technische Rückgewinnungsraten erreichen, trägt Recycling-Lithium derzeit noch lediglich einen geringen Anteil zur weltweiten Rohstoffversorgung bei. Ursache hierfür ist, dass die Mehrzahl der Elektrofahrzeuge noch jung ist und große Mengen an Altbatterien erst ab den 2030er Jahren anfallen werden. Mit dem zunehmenden Ausbau der Elektromobilität, dem Aufbau leistungsfähiger Recyclingkapazitäten und der Etablierung von Second-Life-Anwendungen wird jedoch erwartet, dass das Recycling künftig zu einer der wichtigsten sekundären Rohstoffquellen für die europäische Batterieindustrie wird.

Fazit: Die nachhaltige Nutzung von Lithium-Ionen-Batterien basiert auf einem mehrstufigen Lebenszyklus. Nach der Erstverwendung im Elektrofahrzeug verlängert eine Second-Life-Nutzung die Einsatzdauer der Batterie erheblich. Erst anschließend erfolgt das Recycling, bei dem wertvolle Rohstoffe zurückgewonnen und für die Herstellung neuer Batterien bereitgestellt werden. Dieses Zusammenspiel aus Wiederverwendung und hochwertigem Recycling bildet die Grundlage einer ressourcenschonenden und wirtschaftlich tragfähigen Kreislaufwirtschaft für die Elektromobilität.

Energietipp des Monats

Achten Sie beim Kauf eines gebrauchten Elektroautos auf die noch verfügbare Rest-Kapazität der Antriebsbatterie.

Wenn Du mehr darüber erfahren willst, wie wir die Klimaziele in unserer Gemeinde mitgestalten können, komm zu unserem Stammtisch am 28.08.2026 um 19 Uhr in der Pizzeria Don Camillo in Tacherting!
www.energie-tacherting.de



Vereinsnachrichten

Sommerkonzert der Musikschule Emertsham

Mit einem kraftvollen Auftakt der Drumline unter Volker Schöffenhuber eröffnete die Musikschule Emertsham ihr diesjähriges Sommerkonzert. Die energiegeladenen Rhythmen setzten sofort die Stimmung für einen abwechslungsreichen musikalischen Nachmittag.

Als erstes Ensemble begeisterten die Saiten-Wirbel unter der Leitung von Ulrike Wiedmann Feichtl mit Werken von Helen Butterworth sowie Stücke aus der Sea- und Hollywood Suite von Kathy und David Blackwell. Danach folgten die Flötengruppen von Daniela Kufner aus Kienberg und Peterskirchen, die mit ihren Beiträgen für frischen Wind sorgten.

Die Jugendblaskapelle unter Christoph Müller brachte mit dem Flieger Marsch, Eye of the Tiger und dem berühmten „Supercalifragilisticexpialidocious“ viel Schwung in den Saal. Anschließend gehörte die Bühne den Singklassen und dem Kinderchor unter Leopold Gnedel und begeisterten mit „Jetzt fahren wir über'n See“ und „Ein Jäger längs dem Weiher ging“. Vor dem nächsten Programmpunkt überreichte Schulleiterin Ulrike Wiedmann Feichtl die D1 Urkunden an die erfolgreichen Absolventinnen und Absolventen. Die jungen Musikerinnen und Musiker durften sich über ihren Leistungsnachweis freuen und erhielten dafür den wohlverdienten großen Applaus aus dem Publikum.

Das neu gegründete Akkordeon Ensemble III von Helmut Jahn nahm das Publikum mit auf eine musikalische Europareise – vom Pariser „Valse musette“ bis zur Hafenmelodie „Hamburg“. Danach folgte ein besonderer Moment: Die Geigenchaoten und das Geigenensemble spielten unter der Leitung von Ulrike Wiedmann Feichtl gemeinsam und verzauberten mit Vivaldis Frühling sowie Werken von Helen Butterworth.

Das Bläserensemble rund um Christoph Müller setzte mit einem Festlichen Ruf und dem Maracuja Cha Cha einen weiteren klangvollen Akzent, bevor die Spannung zum Finale stieg.

Kurz vor dem letzten Programmpunkt wurde die Schätzfrage des Sommerfests Gewinnspiels aufgelöst: „Wieviel wiegt diese Djembe?“ Vroni Köck lag mit ihrer Antwort am nächsten und durfte sich über den Hauptgewinn freuen – einen Gutschein vom Stuntwerk Trostberg.

Zum Abschluss rockte die Schulband CJ and The Curleys von Rosina Rollfinke die Bühne. Neben aktuellen Songs präsentierten sie Paralyse – eine Eigenkomposition des jungen Gitarristen und langjährigen Musikschülers

Maxim Janzen, die das Publikum beeindruckte. Durch das Programm führte mit viel Charme, Humor und spürbarer Bühnenfreude Moderatorin Rosina Rollfinke, die das Publikum souverän und herzlich durch den Nachmittag begleitete.

Ein Sommerkonzert voller Vielfalt, Spielfreude und Gemeinschaft – getragen von engagierten Lehrkräften, motivierten Schülerinnen und Schülern und einem starken Elternbeirat, der mit Kuchenbuffet und Unterstützung zum Gelingen beitrug.



Das Foto zeigt die D1-Kandidatinnen und -Kandidaten. Von links nach rechts: Barbara Stockinger, Josef Hogger, Eva Berndlmaier, Theresa Späth, Fini Breu, Hanna Jetzelsperger, Tobias Heiß mit den Lehrkräften Leopold Gnedel, Daniela Kufner, Christoph Müller und Ulrike Wiedmann-Feichtl

Vereinsnachrichten

Feuerwehr Emertsham zieht um ins neue Haus

Am 27. Juli ist die Freiwillige Feuerwehr in das neue Haus in der Tachertinger Straße 12 umgezogen. Begleitet von vielen Zuschau-

ern und der Emertshamer Blaskapelle waren die mehr als 50 Aktiven mit den drei Dienstfahrzeugen dabei, um den Umzug von der bisherigen Unterkunft an der Trostberger Straße zu vollziehen. Nach knapp zweijähriger Bauzeit ist das neue Heim, das alle technischen Standards erfüllt, nun komplett bezugsfertig. Offiziell eingeweiht und gesegnet wurde das Gebäude beim Dorffest am 9. August. Die Gesamtbaukosten werden sich auf ca. 4,5 Millionen belaufen.



Vereinsnachrichten

Rückblick auf ein ereignisreiches Jahr der Mutter-Kind-Gruppe Tacherting

Die Mutter-Kind-Gruppe verbrachte auch im vergangenen Jahr viele schöne Momente miteinander. In entspannter Atmosphäre konnten sich die Eltern austauschen und die Kinder neben- und miteinander spielen. Bei den wöchentlichen Treffen in der alten Grundschule wurde gesungen, gespielt, gebastelt und zusammen Brotzeit gemacht. Auch die Geburtstage der Kinder wurden gemeinsam gefeiert.

Einige Höhepunkte in diesem Jahr waren der Besuch des Nikolaus, eine kleine Weihnachtsfeier, eine lustige Faschingsparty und das Suchen der Osternester. Es wurden auch einige Ausflüge unternommen. Auf Spielplätzen und im Heidelbeer-Cafe in Garching konnten die Kinder viel bestaunen und entdecken. Beim Besuch in der Bücherei Tacherting durften wir dem Bilderbuchkino zuhören und die Bücherei dann auch noch auf eigene Faust erkunden.

Zum Abschluss des Gruppenjahres verabschiedeten wir unsere zukünftigen Kindergartenkinder bei einem gemeinsamen Ausflug in den Wildpark Oberreith mit anschließendem Picknick.

Zur Sommerpause verabschiedet sich Janina Fleck aus der Leitung und Jasmin Irlacher führt die Gruppe dann mit der Leitungsnachfolgerin Juliana Obermaier weiter. Die erste MuKi-Stunde im neuen Jahr findet voraussichtlich am Dienstag, 22. September statt. Interessierte Eltern können sich gerne bei Jasmin (0151/27165251) oder Juliana (0176/64249942) melden.



Gemeinsamer Ausflug der Frauen aus Emertsham und Peterskirchen

Der diesjährige Busausflug am 2. Juli führte die Frauengemeinschaft und die Landfrauen Emertsham-Peterskirchen ins südliche Münchener Umland. Der Bus war mit 57 Interessierten, davon auch Frauen aus Tacherting und zwei Männer ausgebucht. Beim ersten Stopp erwartete die Ausflügler eine interessante Werksführung der Nudelfabrik Bernbacher in Hohenbrunn. Alle nutzten zum Abschluss die Möglichkeit zum Einkaufen. Nach dem gemeinsamen Mittagessen ging es weiter zur Gärtnerei Böck. Die Gärtnerei lud die Teilnehmer zu einer faszinierenden Führung ein. Zum Abschluss des Ausflugs wurde in Höslwang bei bestem Wetter auf der Terrasse zu Abend gegessen. Ein rundum gelungener Ausflug.



Tachertinger Andreas Pissinger wird in Hannover Deutscher Meister mit der Steinschloßpistole!

Bei den Deutschen Meisterschaften im Vorderladerschießen 2026 im niedersächsischen Hannover hat sich der Tachertinger Andreas Pissinger gegen die starke Konkurrenz aus ganz Deutschland durchgesetzt. In der extrem anspruchsvollen Disziplin Steinschloßpistole (Herren I) sicherte er sich nicht nur souverän den 1. Platz und holte den Meistertitel, sondern setzte noch eins obendrauf: Mit seinem Resultat glänzte er als Tagesbesteher über alle Altersklassen hinweg!

Präzision und Nervenstärke an der Zündschnur

Das Schießen mit der Steinschloßpistole gilt als eine der Königsdisziplinen des traditionellen Schießsports. Neben absoluter Treffsicherheit erfordert die historische Technik ein Höchstmaß an Konzentration, Erfahrung und Fingerspitzengefühl. Andreas Pissinger, der für die Hörndelberg-Schützen Flossing (Landkreis Mühldorf) an den Start ging, bewies auf den Schießständen in Hannover Nerven aus Stahl: Mit überragenden 137 Ringen und insgesamt sieben Zehnern erzielte er das absolute Spitzenresultat des Tages und verwies seine Verfolger Patrick Meyer (Brühler Schießclub, 135 Ringe) und Thorsten Dell (SSV Hemsbach, 135 Ringe) auf die Plätze zwei und drei.



Stolz in der Heimatgemeinde

Ein Deutscher Meistertitel – und das mit dem besten Gesamtergebnis des Tages – ist eine außergewöhnliche Leistung und eine großartige Belohnung für jahrelanges Training, Fleiß und Leidenschaft. Die Heimatgemeinde Tacherting gratuliert Andreas Pissinger ganz herzlich zu diesem fantastischen Erfolg und wünscht ihm für die kommenden Wettkämpfe weiterhin viel Erfolg und „Gut Schuss“!



Vereinsnachrichten

Meisterspiegel der Bogenschützen wieder im Rathaus

Die Bogenschützen der FSG Tacherting haben im Februar 2026 bereits zum 6. Mal die Deutsche Meisterschaft in der Mannschaft nach Tacherting geholt - sie sind damit Rekordsieger. In spannenden Wettkämpfen gingen die Tachertinger Schützen in Wiesbaden als Sieger hervor und erhielten als Wanderpreis den Meisterspiegel. Eine Abordnung der Bogenschützen hat nun den Meisterspiegel ins Rathaus gebracht, damit er von den Bürgerinnen und Bürgern auch gesehen wird. Bei ihrem nächsten Besuch im Rathaus können Sie den Spiegel im Obergeschoß begutachten, bis es im Februar 2027 zur Titelverteidigung wieder nach Wiesbaden geht.



Auf dem Foto sehen Sie von links: Betreuer Helmut Huber, Bürgermeister Werner Disterer, Felix Wieser und Michael Reiter.

Kürzlich der nächste Riesenerfolg

Die FSG Tacherting gewann bei den „Finals“ in Hannover am 25. Juli erneut die Goldmedaille im Herren-Teamwettbewerb mit dem olympischen Recurvebogen. Das Trio mit Felix Wieser, Moritz Wieser und Michi Reiter holte sich den Titel und verteidigte damit erfolgreich ihren Vorjahressieg und untermauerten ihre nationale Vormachtstellung im Bogensport.

Herzlichen Glückwunsch!

Einladung zum Vereinsausflug der Gartenbauvereine Tacherting und Emertsham am 10. September in den Bayerischen Wald

- Abfahrt von Emertsham um 7 Uhr an der RVO-Haltestelle, in Peterskirchen um 7.05 Uhr vom Parkplatz an der Kirche, in Tacherting um 7.15 Uhr vom Bahnhof und um 7.25 Uhr in Aichmühle an der RVO-Haltestelle
- nach Ankunft in Hauzenberg Kaffeepause, anschließend Führung durch den Granitsteinbruch der Fa. Zankl. Hier kann der Abbau des Granits bis zum fertigen Produkt verfolgt werden. (festes Schuhwerk empfehlenswert).
- Mittagessen in Waldkirchen
- danach Weiterfahrt nach Neuschönau zum Waldwipfelweg. Der Waldwipfelweg ist 1,3 km lang und hat eine Pfadhöhe von max. 25 m. Der Aufstieg am Einstiegsturm kann auch mit dem Aufzug bewältigt werden.
- Anschließend Heimfahrt mit Unterbrechung zum Abendessen.
- Ankunft in Tacherting gegen 21 Uhr

Der Preis beträgt 37 Euro

- Anmeldung per Telefon unter 08634/5742 bis spätestens 17. August. Mit der Anmeldung ist der Unkostenbeitrag auf das Konto des Gartenbauvereins zu überweisen.

Bankverbindung: meine Volksbank Raiffeisen e.G.,
IBAN: DE52 7116 0000 0004 2145 44 (bitte Verwendungszweck Vereinsausflug 2026 angeben).

Im Preis enthalten sind Busfahrt und Eintrittsgelder.

An der Fahrt dürfen alle Interessierten teilnehmen.

Die Vorstandschaften der Gartenbauvereine würden sich über eine rege Teilnahme freuen.

Tachertinger Männerverein im Heidelberg-Café

Der Männerverein Tacherting unternahm kürzlich einen schönen Ausflug ins Heidelberg-Café nach Garching. Bei Kaffee, Kuchen und angeregten Gesprächen genossen alle die gemütliche Atmosphäre. Es war ein rundum gelungener Vormittag.

Auch für die kommenden Monate sind bereits Unternehmungen geplant. Wir freuen uns schon jetzt auf die nächsten gemeinsamen Stunden.

Termine:

19. August, 11. September

Genaueres wird zeitnah in der örtlichen Presse mitgeteilt.

Mittelschule

Mit starken Flügeln in einen neuen Lebensabschnitt - Feierlicher Abschluss der 9. Klasse der Mittelschule Tacherting unter dem Motto „Wir bekommen Flügel wie ein Adler“

Mit einem stimmungsvollen Gottesdienst und einer anschließenden festlichen Abschlussfeier verabschiedete die Mittelschule Tacherting 16 Schülerinnen und Schüler der 9. Klasse. Unter dem Motto „Wir bekommen Flügel wie ein Adler“ blickten Absolventen, Eltern, Lehrkräfte und Ehrengäste auf drei gemeinsame Schuljahre zurück und feierten den erfolgreichen Abschluss eines wichtigen Lebensabschnitts.

Den Auftakt bildete ein feierlicher Gottesdienst, der von Religionslehrerin Julia Stiefel gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern gestaltet wurde. Mit persönlichen Texten, Fürbitten und Wünschen waren die Jugendlichen aktiv in die Feier eingebunden. Pfarrer Michael Brüderl begrüßte die Anwesenden, hielt eine einfühlsame Predigt und spendete den Absolventinnen und Absolventen zum Abschluss den Segen für ihren weiteren Lebensweg. Im Anschluss fand die weltliche Feier beim „Wirt z'Engelsberg“ statt. Der festliche Einzug der Abschlussklasse zur Bayernhymne sorgte gleich zu Beginn für einen würdigen Rahmen. Schulleiterin Barbara Huber begrüßte die zahlreichen Gäste und gratulierte den Schülerinnen und Schülern zu ihrem erfolgreichen Schulabschluss. Im schulischen Alltag und auch später im Berufsleben sind viele kleine Dinge, wie z. B. ein Miteinanderlachen oder mutzusprechende Worte, oft sehr wichtig, auf die man achten sollte und die einem im Leben auch Kraft geben können, so die Rektorin.

Tachertings Bürgermeister Werner Disterer wünschte den Absolventinnen und Absolventen dieses Jahrgangs alles Gute, viel Kraft und Mut für die Zukunft in der Berufswelt oder an einer weiterführenden Schule.

Klassleiterin Barbara Rothenaicher verglich die Entwicklung ihrer Klasse – anlehnend nach dem Motto „Wir bekommen Flügel wie ein Adler“ mit der Aufzucht junger Adler. Vor drei Jahren, so erinnerte sie schmunzelnd, hätten die Schülerinnen und Schüler eher an „kleine, wilde Spatzen“ erinnert. Inzwischen seien sie jedoch sichtbar gereift, hätten an Selbstständigkeit gewonnen und ihre „Flügel“ seien gewachsen. Nun sei die Zeit gekommen, das sichere Nest zu verlassen, eigene Erfahrungen zu sammeln und den Mut aufzubringen, in die Zukunft zu fliegen. Dabei gelte es, die Flügel immer wieder auszubreiten, sie zu stärken und die Federn neu auszurichten – mit Rückenwind, Zuversicht und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten. Das Rüstzeug für den neuen Lebensabschnitt haben die Schüler bekommen, sie



Die Abschlussschüler der Grund- und Mittelschule Tacherting mit Klassleiterin Barbara Rothenaicher:

Von links nach rechts: Thomas Langer, Klassleiterin Barbara Rothenaicher, Andrii Sakhnov, Csanad Ilyes, Paul Knieger, Bastian Scheiner, Emilia Stitzl, André Holzmann, Franziska Breu, Maximilian Nothegger, Haillie-Amber Schnurpfeil, Tobias Berendt, Annalena Wunderlich und Sebastian Törringer.

müssen es jetzt noch nutzen.

Für ein abwechslungsreiches und unterhaltsames Rahmenprogramm sorgten anschließend die Schülerinnen und Schüler selbst. Während Haillie-Amber Schnurpfeil, Tobias Behrendt, Andre Holzmann und Paul Knieger die Abschlussfahrt nach Hamburg präsentierten, ließen Basti Scheiner, Maximilian Nothegger und Emilia Stitzl die Gäste bei einem Fotoquizz anhand von Kinderbildern die Absolventinnen und Absolventen erraten und sorgten damit für viele heitere Momente. Csanad Ilyes und Andrei Sakhnov ließen zahlreiche gemeinsame Erlebnisse und Erinnerungen aus den vergangenen drei Schuljahren mit Hilfe eines Foto-Film-Rückblicks noch einmal lebendig werden. Nach einem kleinen Instrumentalstück am Keyboard von Franziska Breu dankten die beiden Klassensprecher Tobias Behrendt und Franziska Breu stellvertretend für die ganze Klasse für die letzten Schuljahre.

Den feierlichen Höhepunkt des Abends bildete die Zeugnisverleihung. Stolz nahmen die Schülerinnen und Schüler ihre Abschlusszeugnisse entgegen. Besonders ausgezeichnet wurden die drei besten Absolventinnen und Absolventen des Qualifizierenden Mittelschulabschlusses, Emilia Stitzl (2,0), Sebastian Törringer (2,0) und Franziska Breu (2,0), für ihre hervorragenden Leistungen. Auch Vertreter des Elternbeirats würdigte die Absolventinnen und Absolventen mit einem kleinen Präsent.

Mit vielen guten Wünschen, bewegenden Erinnerungen und dem symbolischen Bild des Adlers endete eine gelungene Abschlussfeier. Für die jungen Erwachsenen beginnt nun ein neuer Lebensabschnitt – ausgestattet mit gewachsenen Flügeln, viel Mut und der Zuversicht, ihren eigenen Weg erfolgreich zu gehen. Als kleines Andenken erhielt jeder Absolvent eine Adlerfeder.

Grund- und Mittelschule Tacherting verabschiedet zwei geschätzte Lehrkräfte

Besonders herzlich fiel die Würdigung von Ulrike Luger aus. Drei Jahrzehnte lang prägte sie in Tacherting mit viel Herzblut, pädagogischem Geschick und unermüdlichem Einsatz Generationen von Schülerinnen und Schülern, v.a. in den Jahrgangsstufen 1 und 2, und brachte circa 800 Kindern in ungefähr 27 000 Unterrichtsstunden das Lesen und Schreiben bei. Mit ihrer ruhigen, wertschätzenden und sportlichen Art und ihrer Begeisterung für den Lehrerberuf war sie weit über das Klassenzimmer hinaus eine geschätzte Kollegin und verlässliche Ansprechpartnerin.

Auch Marcus Breitschopf wurde mit großer Anerkennung verabschiedet. Als Konrektor war er nicht nur organisatorisch eine tragende Säule der Schule, sondern auch menschlich eine große Bereicherung in der Schulfamilie. Mit seiner gelassenen Art strahlte er stets im Kollegium Ruhe aus und hatte dennoch immer einen passenden Scherz auf den Lippen. Nach 25 Jahren in Oberbayern zieht es ihn nun beruflich zurück nach Niederbayern.

Mit langem Applaus, vielen persönlichen Begegnungen und zahlreichen guten Wünschen endete eine Feier, die ihrem Motto mehr als gerecht wurde: Der letzte Vorhang fiel für zwei außergewöhnliche Pädagogen – gleichzeitig öffnete sich die Manege für einen neuen Lebensabschnitt. Ein Abschied voller Dankbarkeit, Wertschätzung und Zuversicht, der allen Beteiligten noch lange in Erinnerung bleiben wird.



Aus den Kindergärten

Bericht über den Besuch der Vorschulkinder bei der Firma Linde

Ein ganz besonderer Ausflug führte unsere Vorschulkinder zur Firma Linde nach Schalchen. Bereits die Anreise war für die Kinder ein echtes Erlebnis: Gemeinsam fuhren wir mit dem Zug von Tacherting nach Schalchen und genossen die Fahrt voller Vorfreude auf den spannenden Nachmittag.

Nach unserer Ankunft machten wir zunächst auf der Streuobstwiese gemütlich Brotzeit, ehe wir von Stefan Angerer und Maxi Kettenberger abgeholt wurden.

Zu Beginn der Führung wurde jedes Kind mit einer Warnweste und einer Schutzbrille ausgestattet. So vorbereitet konnten die kleinen Besucher sicher auf Entdeckungstour gehen. Anschließend begann die spannende Führung.

Unsere Führung führte uns zunächst in die Ausbildungswerkstatt. Dort zeigte uns Thomas Dunstmair anschaulich, wie ein Stahlrohr gebogen wird. Erst nach dem Erhitzen war es möglich, das Rohr zu biegen. Dies beeindruckte die Kinder sehr.

Anschließend besichtigten wir verschiedene Produktionshallen. Die riesigen Maschinen und der Schwerlastkran sorgten für staunende Gesichter. Ein weiteres Highlight war das Biegen eines gewaltigen Stahlrings, der für die Herstellung von Gastanks benötigt wird. Die Kinder beobachteten die Arbeitsschritte mit großem Interesse und

stellten viele neugierige Fragen, die geduldig beantwortet wurden.

Auf dem Weg zur Kantine entdeckten wir noch einen großen Container-Stapler sowie das dazugehörige Niederhub-Fahrzeug „Scheuerle“. Auch diese Fahr-

zeuge faszinierten die Kinder durch ihre Größe und ihre Aufgaben auf dem Werksgelände.

In der Kantine wartete eine wohlverdiente Erfrischung auf uns. Bei kühlen Getränken und einem Eis wurden nochmals einige Fragen gestellt, bevor jedes Kind zum Abschied eine kleine Überraschungstüte und einen Heliumluftballon geschenkt bekam. Außerdem durften die Kinder die Warnwesten und die Schutzbrillen als Erinnerung an diesen besonderen Tag behalten, worüber die Freude riesengroß war.

Mit vielen neuen Eindrücken und spannenden Erlebnissen wurden wir an der Pforte von unseren Eltern wieder abgeholt.

Ein herzliches Dankeschön gilt Stefan Angerer und Maxi Kettenberger sowie dem gesamten Team der Firma Linde in Schalchen für die herzliche Gastfreundschaft, die spannende und kindgerechte Führung sowie die großzügigen Überraschungen. Dieser besondere Ausflug wird unseren Vorschulkindern sicher noch lange in schöner Erinnerung bleiben.



Aus den Kindergärten

Endspurt im Kindergarten St. Vitus

Das Kindergartenjahr neigt sich dem Ende zu und wir bereiten uns langsam, aber sicher auf den Abschluss und das große Rausschmeißen der Vorschulkinder vor. Höhepunkt dabei war die Vorschulwoche, auf die schon alle zukünftigen Schulkinder gespannt warteten. Zu Beginn der Woche packte jedes Vorschulkind seinen Rucksack und wir machten uns auf den Weg zum diesjährigen Vorschul Ausflug. Mit dem Bus in Prien angekommen fuhren wir mit dem Dampfer auf die Herreninsel und trafen dort einen echten Piraten, der uns einiges erzählte und nach einer Kutschfahrt sogar das Schloss vom König gezeigt hat – das war ein Spaß! In den nächsten Tagen folgten viele weitere Aktionen für die Vorschulkinder, wie z.B. das Schultütenbasteln und der Schulpacktag, bevor wir die Woche mit dem großen Vorschulübernachten ausklingen lassen konnten. Mit Kissen, Decken und Kuscheltiere kam jedes Kind am Abend in den Kindergarten, wo wir die Nacht verbrachten. Nach einer aufregenden Schatzsuche mit Pirat Fischauge und vielen weiteren kleinen Abenteuer kuschelten wir uns am Abend in unseren Schlafsack, um der „Guten Nacht Geschichte“ zu lauschen. Am nächsten Morgen machten wir es uns mit einem gemeinsamen Frühstück gemütlich, bevor wir von unseren Mamas und Papas abgeholt wurden.

Für den Ernstfall habe wir gemeinsam mit der Feuerwehr Emertsham eine Feueralarmübung gemacht. Die Feuerwehrmänner haben uns viele span-

nende Dinge gezeigt und auch alle unsere Fragen beantwortet. Gesehen haben wir auch wie „komisch“ man mit Atemschutzausrüstung aussieht und dass man davor keine Angst haben muss. Bevor dann ein echter Feueralarm los ging und wir alle den Kindergarten verlassen haben. Zum Abschluss hat der ganze Kindergarten noch das Feuerwehrauto anschauen dürfen. Für diesen Tag möchten wir uns noch einmal recht herzlich bei der Feuerwehr Emertsham bedanken.

Nachdem wir Anfang Juni unser Thema Freundschaft abgeschlossen haben, sind wir in unser Abschluss Thema „Einer für Alle-Alle für Einen“ übergegangen. Passend zu diesem Thema war dann auch unser Abschlussgottesdienst, mit Herrn Pfarrer Michael Brüderl, der die zukünftigen Schulkinder zum Abschluss segnete. Im Anschluss wurden sie, dann endgültig aus dem Kindergraten geschmissen.

Wir vom Kindergarten St. Vitus wünschen allen Lesern eine erholsame Sommerzeit und schöne Ferien.

